



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vertragsunternehmen

Teil A

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsleistungen, die gemäß der Servicevereinbarung von

Elavon gegenüber dem in der jeweiligen Servicevereinbarung genannten Vertragsunternehmen erbracht werden.

Die Servicevereinbarung, die AGB, das Kundenhandbuch, die Preistabelle sowie alle Leitfäden für Terminalnutzer und sonstige Leitfäden, die das Vertragsunternehmen von Elavon erhält, bilden zusammen den Vertrag.

In der Servicevereinbarung und in dem Kundenhandbuch definierte Begriffe haben in diesen AGB dieselbe Bedeutung.

Teil A dieser AGB gilt für alle Transaktionen. Die Teile B bis D ergänzen die AGB im darin festgelegten Umfang.

2. AKZEPTANZ VON KARTEN

(a) Akzeptanzpflicht

Der Vertrag legt die Bedingungen fest, zu denen Elavon verpflichtet ist, Transaktionen von Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber, die in den Räumlichkeiten des Vertragsunternehmens zu Bewegungen auf dem Konto des Karteninhabers (z. B. aufgrund eines Kaufvertrages oder dessen Rückabwicklung) führen, abzuwickeln und diese Transaktionen durch entsprechende Zahlungen an das Vertragsunternehmen abzurechnen. Soweit nicht schriftlich mit Elavon vereinbart, darf das Vertragsunternehmen keine anderen als die in der Preistabelle vereinbarten Zahlungskarten akzeptieren.

Elavon muss nur solche Transaktionen abwickeln und abrechnen, die mittels einer in der Preistabelle oder anderweitig schriftlich zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zahlungskarte vorgenommen werden. Das Vertragsunternehmen muss alle anwendbaren Verfahren und Autorisierungsvorgaben einhalten, die in dem Vertrag oder der Satzung, den Betriebsleitfäden oder sonstigen von Elavon bestätigten und dem Vertragsunternehmen mitgeteilten Regelungen der Kartenorganisationen enthalten sind. Dies schließt insbesondere auch Vorgaben zur Umsetzung einer starken Kundenauthentifizierung durch das Vertragsunternehmen ein. Card-Not-Present-Transaktionen dürfen vom Vertragsunternehmen nur abgerechnet werden, soweit dies zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen in der Servicevereinbarung vereinbart ist. Haben Elavon und das Vertragsunternehmen die Akzeptanz von Card-Not-Present-Transaktionen in der Servicevereinbarung schriftlich vereinbart, gelten ergänzend zu diesen AGB die Bestimmungen in Teil B Sonderbedingungen Card-Not-Present-Transaktionen.

Das Vertragsunternehmen verwendet keine Privat-/Geschäftskarten, um eine Transaktion durchzuführen, bei der es sowohl als Vertragsunternehmen als auch als Karteninhaber handelt.

Für den Fall, dass das Vertragsunternehmen von den Karteninhabern für die Benutzung einer bestimmten Zahlungskarte ein Zahlungsentgelt erhebt, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen gegenüber Elavon zur Einhaltung der in § 270a BGB (Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel) vorgegebenen Einschränkungen. Handelt es sich bei den Kartenkunden um Verbraucher, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen gegenüber Elavon ebenfalls zur Einhaltung von § 312a Abs. 4 BGB (Vorgaben zum Zahlungsentgelt).

(b) Dritttransaktionen

Elavon kann das Vertragsunternehmen jeweils schriftlich ermächtigen, eine Karte zu akzeptieren, für deren Abrechnung gegenüber dem Vertragsunternehmen bei Transaktionen unter Verwendung dieser Karte ein Dritter haftet. Das Risiko solcher Transaktionen trägt in allen Fällen das Vertragsunternehmen.

Insbesondere erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen im Sinne der Ziffer 3(d) dieses Vertrags. Sofern zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen schriftlich nicht anderweitig vereinbart, beschränken sich die Pflichten von Elavon bei solchen Transaktionen auf die Weiterleitung der elektronischen Daten/des Papierbelegs zu diesen Transaktionen an den Emittenten der betreffenden Karte. Der Emittent ist die juristische Person, die die Karte an den Karteninhaber ausgegeben hat.

Elavon kann (unter Beachtung von Ziffer 13) die Erbringung anderer Leistungen, für die ein Dritter gemäß einem gesonderten Vertrag mit dem Vertragsunternehmen haftet, ermöglichen. Das mit dem Erhalt dieser Leistungen verbundene Risiko trägt das Vertragsunternehmen. Insbesondere erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen im Sinne der Ziffer 3(d) dieses Vertrags.

(c) Währung

Sofern mit Elavon nicht schriftlich anderweitig vereinbart, insbesondere in einer Abrede zur Abrechnung von DCC-Transaktionen, können nur Transaktionen in Euro akzeptiert werden.

Das Vertragsunternehmen kann mit Elavon schriftlich die Abwicklung und Abrechnung von MCC-Transaktionen für bestimmte andere Währungen als Euro vereinbaren. MCC ermöglicht es dem Vertragsunternehmen, Transaktionen in einer anderen Währung als Euro zu akzeptieren und zur Abrechnung einzureichen. Elavon wird den Transaktionsbetrag in Euro umrechnen und nach Maßgabe von Ziffer 3(d) dieses Vertrags in Euro abrechnen.

Für die Umrechnung bei einer MCC-Transaktion gilt der jeweils von Elavon festgelegte Referenzwechsellkurs für MCC-Transaktionen. Änderungen des Wechselkurses, die sich durch eine Änderung des Referenzwechsellkurses ergeben, gelten unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Vertragsunternehmens. Elavon wird dem Vertragsunternehmen die geltenden Referenzwechsellkurse auf geeignete Weise (z.B. zum Abruf auf einem von Elavon betriebenen Internetportal für Vertragsunternehmen) zugänglich machen und das Vertragsunternehmen über den angebotenen Zugang zu den Referenzwechsellkursen informieren.

Elavon kann den Referenzwechsellkurs jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung des Vertragsunternehmens mit unmittelbarer Wirkung ändern. Elavon wird den Referenzwechsellkurs so anpassen, dass das Vertragsunternehmen durch die Anpassung des Referenzwechsellkurses nicht benachteiligt wird.

(d) Datensicherheit und Authentifizierung

Das Vertragsunternehmen muss die ihm von Elavon jeweils mitgeteilten Mindestsicherheitsmaßnahmen und technischen Anforderungen erfüllen, einschließlich Sicherheits- und Verschlüsselungsfunktionen, die in dem jeweils geltenden Datensicherheitsstandard der Zahlungskartenindustrie (PCI DSS) und allen jeweils erfolgenden Änderungen oder Ersetzungen dieser Programme dargelegt sind. Insbesondere wird das Vertragsunternehmen die Datensicherheitsstandards nach Maßgabe dieses Vertrags und die Verpflichtungen aus Ziffer 16(d) dieses Vertrages einhalten. Zu den einzuhaltenden Mindestsicherheitsmaßnahmen gehört insbesondere auch die Umsetzung von Maßnahmen zur starken Kundenauthentifizierung gemäß Ziffer 5(a) dieses Vertrags. Das Vertragsunternehmen darf im Zusammenhang mit Kartenzahlungen Dienstleistungen Dritter (z.B. Payment Gateways) nur in Anspruch nehmen, wenn diese Anforderungen auch von dem Dritten erfüllt werden. Das Vertragsunternehmen ist verantwortlich für die ständige Integrität der eingehenden, geführten, gepflegten oder über das Internet oder andere Kommunikationskanäle an Elavon gesandten Daten.

Elavon wird seinerseits alle geltenden PCI-DSS-Vorgaben erfüllen, soweit Elavon in den Besitz von Daten der Karteninhaber gelangt oder diese anderweitig für das Vertragsunternehmen speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Elavon wird zudem die von Kartenorganisationen oder gesetzlich vorgegebenen Authentifizierungsverfahren unterstützen.

(e) **Hinweise auf Kartenakzeptanz**

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die ihm von Elavon oder den Kartenorganisationen mitgeteilten Hinweise, insbesondere Logos und Schriftzüge, zu den vom Vertragsunternehmen akzeptierten Zahlungskarten gut sichtbar am oder in der räumlichen Nähe zum Terminal anzubringen. Das Vertragsunternehmen hat beim Umgang mit Hinweisen, die Markenrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten unterliegen, die Einhaltung der ihm von Elavon oder den Kartenorganisationen mitgeteilten Leitlinien zu gewährleisten.

3. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN UND ABRECHNUNG

(a) **Bankkonto des Vertragsunternehmens**

(i) Bankkonto des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen eröffnet und führt ein Bankkonto oder mehrere Bankkonten des Vertragsunternehmers bei der Bank des Vertragsunternehmens und unterhält auf diesem Bankkonto ein ausreichendes Guthaben für die Abrechnung von Transaktionen, die Zahlung aller Gebühren sowie Rückbelastungen oder andere Ausgleichszahlungen gemäß diesem Vertrag. Das Bankkonto des Vertragsunternehmens ist auf den in der Servicevereinbarung genannten Namen einzurichten.

(ii) Zugang zu Informationen

Vorbehaltlich Ziffer 13 ermächtigt das Vertragsunternehmen die Bank des Vertragsunternehmens hiermit, sämtliche Informationen zu den Bankkonten des Vertragsunternehmens an Elavon weiterzugeben.

(iii) Änderungen bei dem Bankkonto des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen informiert Elavon rechtzeitig im Voraus von Änderungen bei der Bank des Vertragsunternehmens oder dem Bankkonto des Vertragsunternehmens.

(b) **SEPA-Lastschriftmandat**

Das Vertragsunternehmen wird Elavon ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung aller vom Vertragsunternehmen gemäß diesem Vertrag aus der Abrechnung von Transaktionen geschuldeten Entgelte, Gebühren sowie Rückbelastungen und Ausgleichszahlungen vom Bankkonto des Vertragsunternehmens erteilen. Elavon wird die Belastung nach Maßgabe der für das SEPA-Lastschriftmandat jeweils geltenden SEPA-Regeln und dieses Vertrags vornehmen.

(c) **Rücklastschriften bei SEPA-Lastschriftmandaten**

Soweit vom Vertragsunternehmen geschuldete Beträge von Elavon über ein SEPA-Lastschriftmandat aus Gründen, die das Vertragsunternehmen zu vertreten hat, nicht eingezogen werden können, hat das Vertragsunternehmen Elavon eine Rücklastschriftgebühr gemäß der Preistabelle zu erstatten.

(d) **Abstraktes Schuldversprechen; Zahlung von Abrechnungsbeträgen**

Nach Erhalt der ordnungsgemäßen Transaktionsdaten erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB in Höhe des eingereichten Transaktionsbetrags. Das abstrakte Zahlungsverprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 Absatz 1 BGB erteilt:

- (i) Die Karte war bei der Vornahme der Transaktion gültig, das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.

- (ii) Die Karte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem Vertragsunternehmen für ungültig erklärt worden.
- (iii) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- (iv) Das Vertragsunternehmen hat überprüft, dass der Kartenvorleger mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt.
- (v) Das Vertragsunternehmen hat den Gesamtbetrag der Transaktion nicht auf mehrere Karten aufgeteilt oder einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufgeteilt, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert.
- (vi) Das Vertragsunternehmen hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals eine Autorisierungsnummer für den gesamten Kartenumsatz von Elavon angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder das Vertragsunternehmen war zur fernmündlichen Autorisierungseinholung gemäß Ziffer 5(b) berechtigt und der Gesamtrechnungsbetrag lag unterhalb des mitgeteilten genehmigungsfreien Höchstbetrages.
- (vii) Das Vertragsunternehmen hat den zur Autorisierung angefragten Betrag in einer den bei der Autorisierung angefragten Betrag nicht übersteigenden Höhe zusammen mit dem für den Betrag erteilten Autorisierungscode zur Abrechnung bei Elavon eingereicht.
- (viii) Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Transaktionsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) bzw. durch ein sonstiges dem Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag (einschließlich des Kundenhandbuchs und sonstiger Mitteilungen) mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung anerkannt. Dies gilt nicht, soweit nach diesem Vertrag eine (starke) Kundenauthentifizierung entbehrlich war und gleichwohl ein Zahlungsverprechen von Elavon abgegeben wird.
- (ix) Das Vertragsunternehmen hat überprüft, dass gegebenenfalls die Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte übereinstimmt.
- (x) Die in dem Transaktionsbeleg gegebenenfalls aufgeführte Kartenummer und das Ablaufdatum (Gültigkeitsdauer der Karte) stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte gegebenenfalls ausgewiesenen hochgeprägten Kartenummer und dem Ablaufdatum überein.
- (xi) Das Vertragsunternehmen durfte die Kartendaten gemäß diesem Vertrag zum bargeldlosen Zahlungsausgleich verwenden und eine so begründete Forderung bei Elavon zur Abrechnung einreichen.
- (xii) Das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 4 dieses Vertrags vereinbarten Vorgaben zur elektronischen Übermittlung von Transaktionen. Das Vertragsunternehmen hat zweifach einen Transaktionsbeleg mittels eines von Elavon zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder der Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Elavon dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder das Vertragsunternehmen gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs) ist nicht zulässig.
- (xiii) Das Vertragsunternehmen weist die ordnungsgemäße Autorisierung nach Ziffer 5 dieses Vertrags nach; insbesondere muss der Transaktionsbeleg den Vorgaben dieses Vertrages, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen entsprechen, insbesondere müssen auf dem Transaktionsbeleg die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag

sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Kundennummer des Vertragsunternehmens (VU-Nummer/MID) sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Transaktionsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Elavon nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Transaktionsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.

- (xiv) Das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 6 dieses Vertrags vereinbarten Vorgaben zum Umgang mit Transaktionsbelegen, zur Dokumentation und zur Aufbewahrung; insbesondere hat das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbelegs ausgehändigt.
- (xv) Das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 7 dieses Vertrags vereinbarten Vorgaben zu Sonderkategorien von Transaktionen.
- (xvi) Das Vertragsunternehmen erfüllt seine Pflichten zur Belegvorlage nach Ziffer 8 dieses Vertrags innerhalb der ihm hierfür von Elavon gesetzten angemessenen Frist; im Falle einer Beleganforderung muss die Kopie des Transaktionsbelegs vollständig und lesbar sein.
- (xvii) Das Vertragsunternehmen stellt Elavon auf Anforderung einen Nachweis zur Verfügung, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde lag.
- (xviii) Das Grundgeschäft (a) darf nicht dem in der Servicevereinbarung oder der Selbstauskunft angegebenen und von Elavon genehmigten Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragsunternehmens widersprechen, (b) darf nicht rechtswidrig sein und/oder (c) hat nicht nach anwendbarem Recht dem Jugendschutz unterliegende, obszöne, erotische, pornografische, gesetzeswidrige oder sittenwidrige Inhalte oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern zum Gegenstand und ist auch nicht damit verbunden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Elavon, die nach Ermessen von Elavon und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.
- (xix) Die der abzurechnenden Forderung zugrunde liegende Leistung bzw. Ware wurde im Namen und auf eigene Rechnung des Vertragsunternehmens erbracht. Forderungen, die nicht auf der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von Waren auf eigene Rechnung des Vertragsunternehmens beruhen oder die im Geschäftsbetrieb Dritter begründet sind, dürfen nicht zur Abrechnung eingereicht werden. Zudem verwendet das Vertragsunternehmen keine Privat-/Geschäftskarten, um eine Transaktion durchzuführen, bei der es sowohl als Vertragsunternehmen als auch als Karteninhaber handelt. Das Vertragsunternehmen darf weder direkt noch indirekt Transaktionen zur Abwicklung oder Gutschrift vorlegen, die nicht aus einer direkten Transaktion zwischen dem Vertragsunternehmen und einem Karteninhaber stammen, oder Transaktionen, bezüglich deren das Vertragsunternehmen Kenntnis hat oder haben muss, dass es sich um Betrugsfälle oder von dem Karteninhaber nicht autorisierte Transaktionen handelt. Das Vertragsunternehmen darf keine Transaktionen vorlegen, bei denen es sich um die Refinanzierung bestehender Verpflichtungen eines Karteninhabers handelt.
- (xx) Die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden.
- (xxi) Mit der Karte wird nicht eine bereits bestehende Forderung erfüllt oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt.
- (xxii) Das Vertragsunternehmen hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen und deren Umsatz auf eine in der Servicevereinbarung zugelassene Währung lautet.

(xxiii) Das Vertragsunternehmen liefert die aus dem Grundgeschäft geschuldeten Waren oder erbringt die aus dem Grundgeschäft geschuldeten Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des der abzurechnenden Forderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts.

(xxiv) Es besteht kein Disput im Hinblick auf die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen und im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat das Vertragsunternehmen im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Elavon gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Elavon nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragsunternehmens in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.

Für Card-Not-Present-Transaktionen gelten zusätzlich die gesonderten Bedingungen aus Teil B dieses Vertrages. Für das kontaktlose Zahlen gelten zusätzlich die gesonderten Bedingungen aus Teil C dieses Vertrages. Für DCC-Transaktionen gelten zusätzlich die gesonderten Bedingungen aus Teil D dieses Vertrages.

Der Abrechnungsbetrag wird dem Vertragsunternehmen von Elavon auf dem internen Abrechnungskonto gutgeschrieben. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt, dass das interne Abrechnungskonto nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen dient. Das interne Abrechnungskonto wird lediglich zur Erfassung von Gutschriften und gegebenenfalls zur Erfassung von Rückbelastungen genutzt.

Das Vertragsunternehmen tritt im Gegenzug seine Forderung gegen den Karteninhaber aus dem Grundgeschäft an Elavon mit Zugang der Transaktionsdaten bei Elavon ab. Elavon nimmt diese Abtretung an.

Elavon ist berechtigt, die unter Ziffer 3(d) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen oder aufgrund regulatorischer Vorgaben, insbesondere zur starken Kundenauthentifizierung, erforderlich sind.

Elavon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziffer 3(d) genannten Voraussetzungen vor der Auszahlung zu prüfen.

Bei Drittrtransaktionen im Sinne der Ziffer 2(b) dieses Vertrags und bei DCC- oder MCC-Transaktionen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Elavon gemäß Ziffer 2(c) dieses Vertrags erwirbt das Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen.

Sofern sich herausstellt, dass eine der in dieser Ziffer 3(d) dieses Vertrags, in Teil B Sonderbedingungen Card-Not-Present-Transaktionen oder in Teil C Sonderbedingungen Kontaktloses Zahlen oder in Teil D DCC-Transaktionen für das abstrakte Schuldversprechen genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Elavon einen bereits an das Vertragsunternehmen gezahlten Betrag zurückfordern. Bei einer Rückbelastung ist Elavon berechtigt, den Betrag der Rückbelastung mit späteren Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu verrechnen oder die Rückbelastung dem Bankkonto des Vertragsunternehmens zu belasten. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion entrichteten Servicegebühren besteht nicht, da Elavon die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat. Eine Transaktion, für die es eine Rückbelastung gegeben hat, kann das Vertragsunternehmen nicht erneut bei Elavon einreichen.

Die Auszahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt gemäß den Bedingungen dieses Vertrages in der in der Servicevereinbarung gewählten Abrechnungsfrequenz durch Überweisung der Abrechnungsbeträge auf das Bankkonto des Vertragsunternehmens.

Die Abrechnungsbeträge werden auf Nettobasis unter Abzug der fälligen Gebühren und Beträge gemäß Ziffer 12 überwiesen, sofern nicht eine Überweisung im Gesamtbetrag der Transaktionen auf Bruttobasis vereinbart ist. Bei einer Abrechnung auf Bruttobasis werden im Rahmen des Vertrages fällige Rückbelastungen, Gebühren oder sonstige Anpassungen dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt oder, im Fall eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats, dem Bankkonto des Vertragsunternehmens periodisch belastet. Nach Erhalt der Abrechnungsbeträge von den Kartenorganisationen wird Elavon diese mit Wertstellungsdatum zu dem Geschäftstag, an dem die Abrechnungsbeträge auf dem Konto von Elavon eingegangen sind, auf dem Elavon-Abrechnungskonto des Vertragsunternehmens gutschreiben und nach Maßgabe dieser Ziffer 3(d) Zahlungsanweisungen über die Abrechnungsbeträge erteilen. Abweichend hiervon gilt, dass das Wertstellungsdatum für DCC- und MCC-Transaktionen, bei denen eine Umrechnung von einer Währung aus einem EWR-Mitgliedsstaat in Euro erfolgt, an dem Tag vorgenommen wird, an dem Elavon den Transaktionsbetrag über die Kartenorganisation erhält. Bei DCC- oder MCC-Transaktionen, bei denen eine Umrechnung von einer Währung außerhalb des EWR in Euro erfolgt, nimmt Elavon die Gutschrift auf dem Abrechnungskonto unverzüglich nach Erhalt des Transaktionsbetrags über die Kartenorganisation und Umrechnung der Transaktion in Euro vor. Die Wertstellung erfolgt für erfolgreich vom Vertragsunternehmen gemäß diesem Vertrag eingereichte Transaktionen und nach Maßgabe von Ziffer 3(d) jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung **Interchange und Gebühren der Transaktionen**

Die von den Kartenorganisationen vorgegebenen Interchange-Bedingungen und die Gebühren der Kartenorganisationen wirken sich auf die von dem Vertragsunternehmen für die Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 12 zu zahlenden Gebühren aus. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags und jeweils aktuell geltende Interchange und die geltenden Gebühren der Kartenorganisationen werden von Elavon in ihrem Online-Kundenportal angezeigt. Angemessene Änderungen bei der Interchange und den Gebühren der Kartenorganisationen können von Elavon ohne vorherige Ankündigung an das Vertragsunternehmen weitergereicht werden.

(e) **Widerspruch gegen Abrechnungen**

Widersprüche des Vertragsunternehmens gegen Abrechnungen zu Transaktionen von Elavon haben schriftlich innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraums, auf den sich die Abrechnung bezieht, zu erfolgen. Die schriftliche Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- (i) den Namen des Vertragsunternehmens und die VU-Nummer,
- (ii) den Betrag des geltend gemachten Fehlers (in der jeweiligen Währung),
- (iii) eine Beschreibung des geltend gemachten Fehlers und
- (iv) eine Erläuterung, warum nach Ansicht des Vertragsunternehmens ein Fehler besteht, und, sofern bekannt, dessen Ursache.

Unterlässt das Unternehmen eine rechtzeitige Einwendung, so gilt dies als Genehmigung. Auf diese Folge wird Elavon das Vertragsunternehmen bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

Elavon hat ab Erhalt der schriftlichen Anzeige 60 Tage Zeit, die Angelegenheit zu untersuchen. Das Vertragsunternehmen darf in Verbindung mit dem geltend gemachten Fehler keine Kosten oder Aufwendungen eingehen, ohne Elavon hiervon mindestens fünf (5) Geschäftstage im Voraus schriftlich zu informieren (es sei denn, die Kosten dienen der Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr). Strittige Beträge werden nicht verzinst, sofern der Grund für den Streitfall nicht auf einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrages oder auf Betrug oder grober Fahrlässigkeit aufseiten von Elavon beruht.

Elavon haftet nicht für nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Transaktionen, sofern diese auf einer fehlerhaften Angabe der von Elavon zuvor schriftlich mitgeteilten VU-Nummer durch das Vertragsunternehmen beruhen und Elavon die Transaktion in Übereinstimmung mit der angegebenen fehlerhaften VU-Nummer ausgeführt hat. Elavon wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, vorbehaltlich der Zahlung einer Gebühr, um die Wiedererlangung der Transaktion bemühen.

4. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON TRANSAKTIONEN

(a) **Terminals**

Das Vertragsunternehmen verwendet für die Bearbeitung von Transaktionen ein von Elavon zugelassenes EMV-zertifiziertes Terminal, sofern nicht der Vertrag etwas anderes vorsieht oder Elavon schriftlich einer anderen Art und Weise der Abwicklung zugestimmt hat.

Terminals, die nicht von oder für Elavon an das Vertragsunternehmen vermietet wurden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Elavon. Unabhängig von der Genehmigung hat das Vertragsunternehmen sicherzustellen, dass die von Dritten bereitgestellten Terminals jederzeit den Regelungen und den technischen Vorgaben von Elavon entsprechen. Das Vertragsunternehmen hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein Terminal einer Drittpartei (in der von Elavon verlangten Weise – wozu auch der Fall zählt, dass Elavon von der Kartenorganisationen hierzu verpflichtet wird) nachgerüstet, gewartet, repariert oder ersetzt wird.

Sofern die Kartenorganisationen die Anforderungen an die Spezifikationen für seitens Elavon bereits genehmigte und freigeschaltete Terminals ändern oder gesetzliche Vorgaben die Änderung der Spezifikationen verlangen (z.B. im Zusammenhang mit Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung), wird das Vertragsunternehmen auf eigene Kosten seine Terminals anpassen und erneut von Elavon genehmigen und freischalten lassen. Elavon wird das Vertragsunternehmen mindestens zwei (2) Monate vor dem Erfordernis der vorgenannten Änderung schriftlich in Kenntnis setzen.

Sofern es sich nicht um Terminals von Drittparteien handelt, wird Elavon das Terminal installieren oder installieren lassen. Die Platzierung des Terminals in den Räumlichkeiten des Vertragsunternehmens wird zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbart. Elavon behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zu der Platzierung zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Platzierung zu diesem Zweck unangemessen ist oder wird. Falls das Vertragsunternehmen beabsichtigt, das Terminal an einem anderen als dem vereinbarten Ort zu verwenden, hat das Vertragsunternehmen hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von Elavon einzuholen, die nicht grundlos versagt werden darf.

(b) **Kabellose Terminals**

Die Abwicklung kabelloser Transaktionen und der Einsatz kabelloser Terminals sind auf den Übertragungsbereich beschränkt. Falls die Möglichkeiten des Vertragsunternehmens zur Abwicklung kabelloser Transaktionen aus irgendeinem Grund beschränkt oder ausgeschlossen sind, wird das Vertragsunternehmen derartige Transaktionen nicht über kabellose Technologie abwickeln, sondern in jedem Fall einen Autorisierungscode für alle derartigen Transaktionen wie in diesem Teil A und dem Kundenhandbuch beschrieben einholen.

(c) **Manuelle Abwicklung**

Falls ein Terminal nicht oder nicht mehr einwandfrei funktioniert und Transaktionen über dieses Terminal nicht mehr abgewickelt werden können, kann das Vertragsunternehmen bei Karten auf manuelle oder sonstige Ausweichverfahren der Abwicklung zurückgreifen, die in dem Kundenhandbuch oder anderen Leitfäden für Terminalnutzer angegeben sind, und die weiteren von Elavon vorgegebenen Verfahren befolgen.

(d) **Kundenhandbuch**

Das Vertragsunternehmen muss die Vorgaben des Kundenhandbuches und aller Leitfäden für Terminalnutzer, die von Elavon erstellt werden und für den Typ des verwendeten Terminals und das jeweilige Abwicklungsumfeld relevant sind, einhalten. Wenn ein gesperrter Karteninhaber eine Card-Present-Transaktion durchführt, kann das Vertragsunternehmen unbeschadet des Vorstehenden das in den Anweisungen vorgeschriebene Point-of-Sale-Verfahren ändern, um die Sperrung des Karteninhabers zu berücksichtigen und geltendes Recht und die Regelungen einzuhalten.

(e) **Zeitpunkt der Einreichung bei Elavon; Bearbeitung durch Elavon**

Alle Transaktionen werden Elavon so bald wie möglich und in der von Elavon nach vernünftigem Ermessen vorgesehenen Art und Weise, spätestens jedoch drei (3) Geschäftstage nach der Transaktion vorgelegt. Abweichend hiervon bestimmt sich die Frist zur Einreichung bei Card-Not-Present-Transaktionen nach den Sonderbestimmungen Teil B.

Elavon wird die von dem Vertragsunternehmen vorgelegten Transaktionen innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem Tag des Eingangs bei Elavon über die entsprechende Kartenorganisation an den Emittenten weiterleiten. Eine Transaktion gilt als noch am selben Tag eingegangen, wenn diese vor 21 Uhr Mitteleuropäischer Zeit bei Elavon eingeht. Transaktionen, die nach 21 Uhr Mitteleuropäischer Zeit eingeht, gelten als am nächsten Tag eingegangen.

5. ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN; IDENTIFIZIERUNG DES KARTENINHABERS; AUTHENTIFIZIERUNG; AUTORISIERUNG

(a) **Identifizierung des Karteninhabers; starke Kundenauthentifizierung**

Bei allen PIN-Transaktionen hat das Vertragsunternehmen die Identität des Karteninhabers festzustellen und die in dem Kundenhandbuch und den sonstigen Mitteilungen von Elavon angegebenen Sicherheitskontrollen durchzuführen, um zu bestätigen, dass die die Karte vorlegende Person zur Belastung dieser Karte berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die im Kundenhandbuch und den sonstigen Mitteilungen von Elavon vorgegebenen Maßnahmen zur starken Kundenauthentifizierung umzusetzen. Das Vertragsunternehmen ist sich bewusst, dass es sich bei der starken Kundenauthentifizierung grundsätzlich um eine rechtliche Vorgabe handelt, die von Kartenherausgebern sowie von Elavon umzusetzen ist. Elavon ist verpflichtet, Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung an das Vertragsunternehmen weiterzugeben. Das Vertragsunternehmen ist sich weiter bewusst, dass es bei Missachtung von Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung gemäß § 675v Abs. 4 Satz 2 BGB zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet sein kann, der daraus entsteht, dass Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung nicht umgesetzt wurden. Ausnahmen von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung bestehen nur, soweit dies dem Vertragsunternehmen im Kundenhandbuch, den sonstigen Mitteilungen oder, für einen Einzelfall, über das Terminal mitgeteilt wurde.

(b) **Autorisierung von Transaktionen**

Alle Transaktionen bedürfen der vorherigen Autorisierung. Die Autorisierung wird durch Erhalt des Autorisierungscode von oder im Namen von Elavon belegt. Die Autorisierung und der anschließende Erhalt eines Autorisierungscode beziehen sich ausschließlich auf die autorisierten Transaktionen. Die Autorisierung ist grundsätzlich über ein von Elavon gem. Ziffer 4 zugelassenes Terminal einzuholen. Eine fernmündliche Autorisierung ist ausgeschlossen, es sei denn, Elavon hat dem Vertragsunternehmen ausdrücklich und schriftlich das Recht zur fernmündlichen Einholung von Autorisierungscode in bestimmten Fällen eingeräumt.

Führt das Vertragsunternehmen eine Transaktion ohne Autorisierungscode aus, so geschieht dies auf Risiko des Vertragsunternehmens, das für alle derartigen Transaktionen in vollem Umfang haftet.

Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass der Erhalt eines Autorisierungscode (i) keine Garantie für die Bezahlung der zugrunde liegenden Verkaufstransaktion darstellt, (ii) keine Garantie dafür ist, dass die zugrunde liegende Verkaufstransaktion später nicht mehr vom Karteninhaber bestritten wird, da grundsätzlich jede Verkaufstransaktion zu einer Rückbelastung führen kann, und (iii) das Vertragsunternehmen im Falle einer Rückbelastung wegen nicht autorisierter Verkaufstransaktionen oder Auseinandersetzungen über die Qualität von Waren oder Dienstleistungen nicht schützt. Die Ausgabe eines Autorisierungscode bedeutet

keinen Verzicht auf Bestimmungen dieses Vertrages und führt auch nicht zur Wirksamkeit betrügerischer Transaktionen, von Transaktionen mit abgelaufenen Karten oder Transaktionen, die in sonstiger Weise gegen Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sind.

(c) **Autorisierung des Karteninhabers**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, eine Autorisierung der Zahlung durch den Karteninhaber einzuholen und den Erhalt der Autorisierung zur Belastung des Kontos des Karteninhabers für jede Transaktion entsprechend dem Kundenhandbuch zu dokumentieren.

(d) **Verhältnis zu Karteninhabern**

Für sämtliche Interaktionen einschließlich Transaktionen des Vertragsunternehmens mit Karteninhabern ist ausschließlich das Vertragsunternehmen verantwortlich. Elavon trägt Verantwortung für derartige Interaktionen einschließlich Transaktionen oder damit verbundener Streitfälle nur bezüglich der Abwicklung von Rückbelastungen gemäß den Regelungen oder anderen Bestimmungen in dem Vertrag.

(e) **Keine Forderungen gegen den Karteninhaber**

Das Vertragsunternehmen erhebt bei einem zu einer Transaktion führenden Verkauf keine Zahlungsansprüche gegenüber einem Karteninhaber, es sei denn, dass Elavon die Übernahme einer Transaktion ablehnt oder die vorherige Übernahme einer Transaktion widerruft.

Das Vertragsunternehmen akzeptiert keine Barmittel oder anderen Zahlungen von einem Karteninhaber für eine Transaktion, die an Elavon weitergeleitet und von Elavon akzeptiert wird. Bei Erhalt solcher Zahlungen sind diese sofort an Elavon weiterzuleiten.

(f) **Rückgaberichtlinien**

Das Vertragsunternehmen hat dem Karteninhaber alle Beschränkungen für die Annahme zurückgegebener Waren jederzeit ordnungsgemäß offenzulegen. Sämtliche von dem Vertragsunternehmen gewährten Rückzahlungen liegen im Ermessen des Vertragsunternehmens. Wird eine Rückzahlung gewährt, hat das Vertragsunternehmen eine Gutschriftentransaktion durchzuführen und diese an Elavon weiterzuleiten.

(g) **Code-10-Anrufe**

Das Vertragsunternehmen hat das „Code-10“-Verfahren gemäß dem Kundenhandbuch auszuführen, wenn dies auf dem Terminal angezeigt wird oder wenn dem Vertragsunternehmen eine verdächtige Transaktion vorgelegt wird.

6. TRANSAKTIONSBELEGE, DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

(a) **Transaktionsbeleg, Dokumentation und Aufbewahrung**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, vollständige und leserliche Unterlagen bzw. Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartenprüfnummer –, über das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsverhältnis (insbesondere Bestell- und Zahldaten) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von dreizehn (13) Monaten nach der Transaktion aufzubewahren. Ein Transaktionsbeleg, der die in dem Kundenhandbuch enthaltenen Vorgaben nicht erfüllt, darf Elavon von dem Vertragsunternehmen nicht zur Abwicklung vorgelegt werden.

(b) **Unterschriften**

Bei allen Card-Present-Transaktionen ist von dem Karteninhaber ein Transaktionsbeleg zu unterschreiben, sofern es sich bei der Transaktion nicht um eine PIN-Transaktion handelt und die PIN unmittelbar bestätigt wurde.

(c) **Abkürzung**

Die Kartenkontonummer ist auf allen Belegen für den Karteninhaber abzukürzen, wenn und wie von Elavon vorgeschrieben. Ausgelassene Stellen sind durch Füllzeichen wie „X“, „*“ oder „#“, nicht durch Leerstellen oder numerischen Zeichen zu ersetzen. Diese Regelungen gelten nicht für Transaktionen, bei denen die einzige Möglichkeit, eine Kartenkontonummer zu erfassen, darin besteht, diese handschriftlich oder unter Verwendung eines Imprinters oder der Anfertigung einer Kopie der Karte festzuhalten.

(d) **Ungültige Transaktionsbelege**

Ein Transaktionsbeleg ist ungültig, wenn er nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Regelungen ausgestellt ist.

(e) **Aushändigung von Transaktionsbelegen**

Das Vertragsunternehmen händigt dem Karteninhaber zum Zeitpunkt der Transaktion eine vollständige und lesbare Kopie des Transaktionsbeleges oder Gutschriftentransaktionsbeleges aus.

7. SONDERKATEGORIEN VON TRANSAKTIONEN

(a) **Periodische Transaktionen**

Das Vertragsunternehmen wird vor der Akzeptanz von periodischen Transaktionen und Mehrfachtransaktionen die schriftliche Zustimmung von Elavon einholen und die anwendbaren Regelungen zur Registrierung periodischer Transaktionen und sonstige geltende Sicherheitsvorgaben für Transaktionen einhalten. Ohne schriftliche Zustimmung von Elavon eingereichte Transaktionen werden von Elavon nicht abgerechnet.

(b) **Anzahlungen und Teilzahlungen**

Das Vertragsunternehmen akzeptiert Kartenzahlungen für Anzahlungen oder Teilzahlungen für Waren oder Dienstleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern sind, nur dann, wenn eine solche Art des Verkaufs mit Elavon in der Servicevereinbarung vereinbart oder auf andere Weise schriftlich vereinbart ist. Anderenfalls stellt dies eine Verletzung des Vertrages durch das Vertragsunternehmen dar; neben den anderen Maßnahmen, die gemäß dem Vertrag, geltendem Recht und den Regelungen zulässig sind, steht Elavon in diesem Fall – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung – die fristlose Kündigung des Vertrags zu.

(c) **Künftige Lieferung**

Das Vertragsunternehmen wird Elavon Transaktionen mit zukünftiger Lieferung nur dann zur (elektronischen oder sonstigen) Abwicklung oder Abrechnung vorlegen, wenn dies mit Elavon in der Servicevereinbarung oder auf andere Weise schriftlich vereinbart ist.

(d) **Rückerstattung und Preisanpassung**

Alle Gutschriftentransaktionen, insbesondere Rückerstattungen oder Preisanpassungen zugunsten eines Karteninhabers bei einer Transaktion, sind dem Konto des Karteninhabers gutzuschreiben, das auch mit der ursprünglichen Transaktion belastet worden ist, und mit Gutschriftentransaktionsbeleg zu belegen, von dem der Karteninhaber eine Kopie erhält. Elavon wird das Bankkonto des Vertragsunternehmens mit dem Gesamtnennbetrag jeder ihr vorgelegten Gutschriftentransaktion belasten oder den Betrag anderweitig von künftig zu zahlenden Beträgen abziehen. Der Betrag einer Gutschriftentransaktion darf den Betrag der ursprünglichen Transaktion in keinem Fall überschreiten.

Elavon ist nicht verpflichtet, Gutschriftentransaktionen in Bezug auf Transaktionen auszuführen, die ursprünglich nicht von Elavon abgewickelt wurden.

(e) **Kauf mit Cashback**

Das Vertragsunternehmen kann gemäß den Verfahren in dem Kundenhandbuch Cashback bzw.

Cashbacktransaktionen anbieten, sofern das Vertragsunternehmen Käufe mit Cashbacktransaktionen nur vornimmt, wenn dies geltendem Recht entspricht, Elavon dem zuvor zugestimmt hat und, soweit sich diese Käufe auf Debitkartengeschäfte beziehen, wenn der Karteninhaber zusätzlich zu dem Bargeld Waren oder Dienstleistungen bezieht und die verwendeten Terminals von Elavon zu diesem Zweck genehmigt wurden.

(f) **DCC-Transaktionen**

Das Vertragsunternehmen kann gemäß Teil D dieser AGB DCC-Transaktionen anbieten, wenn das Vertragsunternehmen mit Elavon eine schriftliche Vereinbarung nach Teil D dieser AGB geschlossen hat.

(g) **Vor-Autorisierung**

Nur soweit das Vertragsunternehmen die Durchführung sogenannter Vor-Autorisierungen mit Elavon in der Servicevereinbarung oder auf andere Weise schriftlich vereinbart hat, ist das Vertragsunternehmen berechtigt, zur Reservierung eines Zahlungsbetrags vor Fälligkeit der Forderung gegen den Karteninhaber (einschließlich von Fällen, in denen der genaue Zahlungsbetrag noch nicht feststeht) eine Vor-Autorisierung anzufordern. Zwingende Voraussetzung einer Vor-Autorisierung ist, dass der Karteninhaber dem genauen Betrag des reservierten Zahlungsbetrags zugestimmt hat. Das Vertragsunternehmen wird das Verfahren im Kundenhandbuch, die anwendbaren Regelungen zur Vor-Autorisierung und sonstige geltende Sicherheitsvorgaben für Transaktionen beachten.

Anderenfalls stellt die Vornahme einer Vor-Autorisierung eine Verletzung des Vertrages durch das Vertragsunternehmen dar; neben den anderen Maßnahmen, die gemäß dem Vertrag, geltendem Recht und den Regelungen zulässig sind, steht Elavon in diesem Fall – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung – die fristlose Kündigung des Vertrags zu.

8. BELEGANFORDERUNGEN UND RÜCKBELASTUNGEN; FINANZSTRAFTATEN

(a) **Rückbelastungen**

Das Vertragsunternehmen haftet für Rückbelastungen und ist verpflichtet, Elavon den Wert aller Rückbelastungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die in Ziffer 3(d) und/oder den anwendbaren Sonderbedingungen aufgestellten Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens nicht erfüllt sind. Gründe für eine Rückbelastung können insbesondere sein:

- (i) die Untätigkeit oder Vorlage einer unlesbaren oder unvollständigen Kopie des Transaktionsbeleges im Falle einer Beleganforderung;
- (ii) das Fehlen einer Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg (mit Ausnahme von EMV-Transaktionen, bei denen eine ordnungsgemäße PIN-Eingabe durch den Karteninhaber erfolgt ist, oder anderen Transaktionen die nach Maßgabe dieses Vertrags keiner Unterschrift des Karteninhabers bedürfen);
- (iii) der Transaktionsbeleg entspricht nicht den Vorgaben dieses Vertrages, der Regelungen oder der anwendbaren Gesetze;
- (iv) die Transaktion wurde entgegen den Vorgaben dieses Vertrages vorgenommen.

Bei einer Rückbelastung ist Elavon berechtigt, den Betrag der Rückbelastung mit späteren Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu verrechnen oder die Rückbelastung dem Bankkonto des Vertragsunternehmens zu belasten. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung der für die betreffenden Transaktionen entrichteten Servicegebühren besteht, da Elavon die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

(b) **Beleganforderung**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, jegliche von Elavon verlangte Unterstützung zu leisten, um Streitigkeiten beizulegen, die dadurch entstehen, dass Elavon Vertragsleistungen gegenüber dem Vertragsunternehmen oder in Verbindung mit Transaktionen erbringt. Das Vertragsunternehmen legt Elavon, dem Emittenten und/oder dem Karteninhaber auf Verlangen innerhalb der vorgesehenen Frist eine lesbare Kopie

des Transaktionsbeleges bzw. der Transaktionsdaten vor, aus der sich die ordnungsgemäße Autorisierung der Zahlung ergibt.

Bei übermäßigen Rückbelastungen oder Beleganforderungen kann Elavon von den Kartenorganisationen mit Strafen belegt werden. Das Vertragsunternehmen stellt Elavon von solchen Strafen frei, soweit sie schuldhaft von ihm verursacht worden sind. Rückbelastungen oder Beleganforderungen gelten als übermäßig, wenn während eines Monatszeitraums bei einer der Terminalidentifikationsnummern des Vertragsunternehmens oder einer der Identifikationsnummern des Vertragsunternehmens die Zahl der Rückbelastungen bzw. Beleganforderungen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des jeweiligen Vertragsunternehmens zu erwarten ist, überschritten wird.

Überschreiten die Rückbelastungen oder Beleganforderungen die von den Kartenorganisationen festgelegte und dem Vertragsunternehmen jeweils mitgeteilte Höhe oder eine für Elavon wie vorstehend beschrieben akzeptable Höhe, so ist Elavon berechtigt, die von ihr für erforderlich erachteten Handlungen zu unternehmen, um die Rückbelastungen oder Beleganforderungen zu vermindern.

9. PFANDRECHTSBESTELLUNG

Das Vertragsunternehmen bestellt Elavon ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen dem Vertragsunternehmen aus dem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die Elavon gegen das Vertragsunternehmen aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Elavon nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

10. AUFRECHNUNG

Elavon kann dem Vertragsunternehmen geschuldete Verbindlichkeiten mit ausstehenden Forderungen gegen das Vertragsunternehmen aufrechnen. Das Vertragsunternehmen ist gegenüber Elavon nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

11. SICHERHEITEN

Das Vertragsunternehmen hat unverzüglich und zur gegebenen Zeit zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragsunternehmens aus diesem Vertrag Sicherheiten für alle gegenwärtigen, zukünftigen oder bedingten Ansprüche zu stellen, soweit dies bei Vertragsschluss mit Elavon vereinbart ist.

Elavon kann unabhängig hiervon vom Vertragsunternehmen die Bestellung oder Verstärkung solcher Sicherheiten auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn dies aufgrund der Erhöhung des Risikos eines Zahlungsausfalls des Vertragsunternehmens geboten ist. Eine Erhöhung des Risikos eines Zahlungsausfalls kann vorliegen, wenn

- (i) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens eingetreten ist oder eintreten droht;
- (ii) eine nachteilige Veränderung in der Person des Vertragsunternehmens oder dessen Inhabers, Gesellschafters oder Geschäftsführung eintreten ist oder eintreten droht oder Elavon von einem bereits bei Vertragsschluss nachteiligen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt erfährt.

Das Vertragsunternehmen wird einem berechtigten Verlangen von Elavon auf Bestellung oder Verstärkung einer Sicherheit unverzüglich nachkommen.

Soweit der Wert der Sicherheiten den zu sichernden Wert der zukünftigen Forderungen von Elavon gegen das Vertragsunternehmen um 110% übersteigt, wird Elavon sie auf Verlangen des Vertragsunternehmens freigeben.

12. GEBÜHREN

Das Vertragsunternehmen zahlt an Elavon die Gebühren für die von Elavon erbrachten Vertragsleistungen und damit verbundene Kosten und Aufwendungen gemäß der Preistabelle, die Teil dieses Vertrages ist. Die Preistabelle kann von Elavon gemäß Ziffer 3(e) und 20(g) geändert werden. Elavon kann ferner Leistungen in Rechnung stellen, die nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind oder die von Dritten erbracht und Elavon kostenmäßig in Rechnung gestellt werden. Es gilt, soweit in der Servicevereinbarung nicht anders vereinbart, die aktuelle Preistabelle.

Soweit nach geltendem Recht erforderlich, stellt Elavon eine Umsatzsteuerrechnung und eine Übersicht über die Transaktionen aus. Alle in diesem Vertrag (einschließlich der Preistabelle) angegebenen Beträge verstehen sich ausschließlich USt und sonstiger Steuern. Falls bei sämtlichen oder einzelnen gemäß diesem Vertrag an Elavon gezahlten Beträgen USt oder sonstige Steuern fällig sind, hat das Vertragsunternehmen für die betreffenden von Elavon gelieferten Waren oder Dienstleistungen diese USt zum entsprechenden Satz zu zahlen. Sofern nicht anderweitig angegeben, verstehen sich die in der Preistabelle angegebenen Gebühren für Vertragsleistungen ausschließlich USt.

Elavon kann Netto- oder Bruttoabrechnungen vornehmen. Bei Nettoabrechnungen werden einzelne oder alle Verbindlichkeiten (z.B. Rückbelastungen, Gebühren, Anpassungen) von den Zahlungen von Elavon an das Vertragsunternehmen abgezogen. Bei Bruttoabrechnungen werden die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens (z.B. Rückbelastungen, Gebühren, Anpassungen) gesondert von den Zahlungen von Elavon an das Vertragsunternehmen gemäß Ziffer 3(d) abgerechnet.

Überfällige Beträge werden mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden und von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten MRO-Satz verzinst.

13. DATENSCHUTZ/DATENSICHERHEIT

Erbringung der Vertragsleistung durch Elavon

- (a) Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verarbeitet Elavon personenbezogene Daten von Karteninhabern im Auftrag des Vertragsunternehmens Dies umfasst die folgenden Tätigkeiten:

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Bereitstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages verarbeitet.

Art und Zweck der Datenverarbeitung:

Erheben, Erfassen, Speichern und Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ermöglichung von Transaktionen.

Art der Daten:

Karteninhaberdaten, die für die Durchführung der Transaktionen im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag notwendig sind.

Kategorien betroffener Personen:

Kunden, die vom Vertragsunternehmen angebotene Waren und/oder Services kaufen bzw. kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Tätigkeiten ist das Vertragsunternehmen „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und Elavon „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO. Damit ist das Vertragsunternehmen im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Elavon sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

- (b) Wenn und soweit Elavon personenbezogene Daten für andere Zwecke als die Erbringung der

Vertragsleistung verarbeitet (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Tätigkeiten zur Betrugsprävention, zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorgaben und zu Analysezwecke nach vorheriger Aggregation), ist Elavon seinerseits „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

- (c) Wenn und soweit Elavon personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet gilt Folgendes:
- (i) Elavon darf personenbezogene Daten nur für die Erbringung der Vertragsleistung und nach den schriftlichen Weisungen des Vertragsunternehmens verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor.
 - (ii) Elavon wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Elavon wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragsunternehmens treffen, die den Anforderungen der DS-GVO (Art. 32 DS-GVO) genügen. Elavon hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Vertragsunternehmen sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Elavon vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein wird, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
 - (iii) Elavon unterstützt, soweit vereinbart, das Vertragsunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Elavon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, hierfür eine zusätzliche Vergütung vom Vertragsunternehmen zu verlangen.
 - (iv) Elavon gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragsunternehmens befassten Mitarbeitern und anderen für Elavon tätigen Personen untersagt ist, die personenbezogenen Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Elavon, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
 - (v) Elavon unterrichtet das Vertragsunternehmen unverzüglich, wenn Elavon Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Vertragsunternehmens bekannt werden. Elavon trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Vertragsunternehmen ab, um den Vertragsunternehmen zu ermöglichen schnellstmöglich auf Anfragen von betroffenen Personen zu reagieren.
 - (vi) Elavon nennt dem Vertragsunternehmen den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - (vii) Elavon gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
 - (viii) Elavon berichtet oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn das Vertragsunternehmen dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Elavon die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch das Vertragsunternehmen oder gibt diese Datenträger an das Vertragsunternehmen zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Elavon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, hierfür eine zusätzliche Vergütung vom Vertragsunternehmen zu verlangen.

besonderen, vom Vertragsunternehmen zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

- (ix) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Vertragsende auf Verlangen des Vertragsunternehmens entweder herauszugeben oder zu löschen, wenn Elavon nicht rechtlich oder behördlich verpflichtet ist die Daten weiterhin zu speichern. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese das Vertragsunternehmen.
- (x) Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragsunternehmens durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Elavon das Vertragsunternehmen bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (xi) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an Elavon, wird Elavon die betroffene Person an das Vertragsunternehmen verweisen, sofern eine Zuordnung an das Vertragsunternehmen nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Elavon leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an das Vertragsunternehmen weiter. Elavon unterstützt das Vertragsunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Elavon haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Vertragsunternehmen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
- (xii) Elavon weist dem Vertragsunternehmen auf dessen Anforderung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Sollten im Einzelfall aus Sicht des Vertragsunternehmens Vor-Ort-Inspektionen durch das Vertragsunternehmen oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit und der hier getroffenen Vereinbarung zu Vertraulichkeit und Datenschutz durchgeführt. Elavon darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch das Vertragsunternehmen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Elavon stehen, hat Elavon gegen diesen ein Widerspruchsrecht. Das Recht, eine Vor-Ort-Inspektion durchzuführen kann vom Vertragsunternehmen nur einmal innerhalb eines 12-Monatszeitraumes ausgeübt werden. Die Beweislast obliegt insofern dem Vertragsunternehmen. Der Aufwand einer Vor-Ort-Inspektion ist für Elavon grundsätzlich auf einen Tag begrenzt. Die Kosten einer Vor-Ort-Inspektion trägt das Vertragsunternehmen. Das Gleiche gilt für die durch eine Vor-Ort-Inspektion bei Elavon entstehenden Kosten. Maßgebend sind die insoweit von Elavon hierfür festgelegten Preise gemäß Preisverzeichnis.
- (xiii) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragsunternehmens eine Vor-Ort-Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (xii) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- (xiv) Elavon darf für die Erfüllung seiner gegenüber dem Vertragsunternehmen bestehenden vertraglichen Pflichten Subunternehmer hinzuziehen. Dem Vertragsunternehmen ist dies bekannt und es stimmt der Hinzuziehung von Subunternehmern zu. Subunternehmer können mit Elavon im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte sein. Auf Anforderung des Vertragsunternehmens stellt Elavon diesem eine Aufstellung über die Subunternehmer zur Verfügung, die von Elavon insoweit eingeschaltet werden. Im Falle der Ersetzung eines Subunternehmers informiert Elavon das Vertragsunternehmen hierüber binnen angemessener

Frist. Das Vertragsunternehmen kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der von Elavon bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Vertragsunternehmen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Erteilt Elavon Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Elavon, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

- (xv) Dem Vertragsunternehmen wird darüber informiert und stimmt zu, dass bei der Einschaltung von Subunternehmern personenbezogene Daten auch an solche Subunternehmer übermittelt werden können, die keinen Sitz in Deutschland, der EU und/oder des EWR haben. Sollte es sich dabei um Länder handeln, die nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, wie etwa die USA, wird Elavon auf geeignete Weise den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen. Auf Anforderung des Vertragsunternehmens wird Elavon das Vertragsunternehmen über die getroffenen Maßnahmen informieren.
 - (xvi) Sollten die Daten des Vertragsunternehmens bei Elavon durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat Elavon das Vertragsunternehmen unverzüglich darüber zu informieren. Elavon wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragsunternehmen als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO liegen.
- (d) Wenn und soweit Elavon personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet gilt für das Vertragsunternehmen Folgendes:
- (i) Das Vertragsunternehmen hat Elavon unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn es in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - (ii) Das Vertragsunternehmen wird Elavon nur anweisen personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist und jegliche Weisung schriftlich dokumentieren.
 - (iii) Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragsunternehmens durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt Ziffer 13 c) (x) oben entsprechend.
 - (iv) Das Vertragsunternehmen hat Elavon auf deren Anforderung den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen zu nennen.

Weitere Pflichten des Vertragsunternehmens

- (e) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags vorgesehenen Zwecke und für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten gemäß dem Vertrag, rechtskonform verarbeitet und übermittelt werden können. Weiterhin stellt das Vertragsunternehmen sicher, dass die Karteninhaber rechtskonform über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte informiert wurden.
- (f) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass von dem Vertragsunternehmen übermittelte personenbezogene Daten zur Überwachung und Analyse und zur Erstellung von Daten-Backups auch an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG in den USA rechtskonform übermittelt werden können, sofern geeignete Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen sind.
- (g) Das Vertragsunternehmen stellt weiterhin die rechtskonforme Weitergabe der personenbezogenen Daten der Karteninhaber an die folgenden Stellen sicher:

- (i) an die mit Elavon verbundenen Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, und an die Verwaltungs- und Serviceeinheiten von Elavon, die Aufgaben in Verbindung mit diesen Produkten oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit Vertragsleistungen erfüllen
 - (ii) an nicht mit Elavon verbundene Unternehmen, die Elavon bei der Erbringung der Vertragsleistung unterstützen (Subunternehmer)
 - (iii) an Dienstleister und Agenturen, die in den AGB genannt sind
 - (iv) an Kartenorganisationen
- (h) Darüber hinaus stellt das Vertragsunternehmen auch die rechtskonforme Weitergabe von Finanzinformationen über die Transaktionsumsätze des Vertragsunternehmens, die personenbezogene Daten der Karteninhaber enthalten, sicher, sofern die Weitergabe für die Berechnung und Zahlung der Vermittlungsgebühr erforderlich ist.
- (i) Alle Informationen über die Karteninhaber und Transaktionen werden gemäß geltendem Recht sicher gespeichert und bearbeitet, um unbefugte Zugriffe zu verhindern.
- (j) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass, soweit es im elektronischen Handel tätig ist, sensible Zahlungsdaten bei ihrer Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung geschützt werden wie folgt:
- (i) Alle zur Identifizierung und Authentifizierung von Kunden verwendeten Daten (z. B. bei der Anmeldung, bei der Auslösung von Internetzahlungen und bei Erteilung, Änderung und Widerruf der elektronischen Einzugsermächtigung), sowie die Kundenschnittstelle (Website des E-Commerce Händlers) sollten angemessen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff oder Änderungen gesichert werden.
 - (ii) Das Vertragsunternehmen stellt sicher dass jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten arbeitet, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. (Prinzip des geringsten Zugriffsrechts).
 - (iii) Das Vertragsunternehmen sollte über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Das Vertragsunternehmen sollte zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten
 - (iv) Das Vertragsunternehmen sollte , soweit nur im elektronischen Bereich tätig keine sensiblen Zahlungsdaten speichern. Das Vertragsunternehmen wird geeignete Maßnahmen zum Schutz der sensiblen Zahlungsdaten einrichten. Zudem sollte die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden.
 - (v) Das Vertragsunternehmen sollte die Sicherheitsmaßnahmen für ihre Internetzahlungsdienst unter Aufsicht der Risikomanagementfunktion in einem formalen Prozess testen, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Alle Änderungen sollten ordnungsgemäß geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden.
 - (vi) Elavon wird regelmäßig, nach erfolgter Ankündigung, die vom Vertragsunternehmen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.
 - (vii) Das Vertragsunternehmen stellt sicher bei, dass, wenn Funktionen im Bereich der Sicherheit von Internetzahlungen ausgelagert werden, die Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen der European Banking Authority eingehalten werden.

- (k) Das Vertragsunternehmen darf nach der Autorisierung zu keinem Zweck Daten auf Magnetstreifen oder sonstige Karteninhaberdaten aufbewahren oder speichern, einschließlich CVV-/CVV2-/CVC2-/iCVV-Daten. Das Vertragsunternehmen informiert Elavon unverzüglich, wenn ihm ein Verstoß gegen diese Bestimmung bekannt wird.

Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

14. VERTRAULICHKEIT

(a) Vertrauliche Informationen von Elavon

Alle von Elavon erhaltenen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen (einschließlich des Inhalts dieses Vertrages, der dem Vertragsunternehmen übermittelten Passwörter und aller Betriebshandbücher) sind von dem Vertragsunternehmen vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die Zustimmung von Elavon oder ohne Verpflichtung nach geltendem Recht, den SEPA-Regeln oder einer Gerichtsentscheidung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

(b) Vertrauliche Informationen über den Karteninhaber

- (i) Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass es ungeachtet der Regelungen in Ziffer 13 verpflichtet ist, alle personenbezogenen Daten und nicht-öffentlichen Informationen über den Karteninhaber, die Transaktionen, die Kartenorganisationen und die Regelungen zu schützen und vertraulich zu behandeln, sofern nicht nach geltendem Recht, den SEPA-Regeln oder einer Gerichtsentscheidung eine Pflicht zur Offenlegung besteht.
- (ii) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines Karteninhabers dürfen Sie Karteninformationen, einschließlich Details eines Karteninhabers oder Informationen und / oder Daten über die Karteninhaber oder deren Transaktionen, nicht verkaufen, kaufen, bereitstellen, offenlegen, weitergeben, teilen oder tauschen oder in Bezug auf die „Card Schemes“ oder die „Card Scheme Rules“, wie auch immer und in welcher Form auch immer (einschließlich CCTV-Filmmaterial) weitergeben. Dies gilt nicht für Dritte zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag aber nur dann, wenn diese Dritten die schriftliche Zustimmung von dem Karteninhaber oder Elavon dazu eingeholt haben und sie sich verpflichtet haben diese Informationen vertraulich zu behandeln und die Gesetze und die Card Scheme Rules in Bezug auf solche Informationeneinzuhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden stimmen Sie zu, Konto- und Transaktionsinformationen nur zum alleinigen Zweck des Erwerbs von Transaktionen und zur Einhaltung der hier getroffenen Vereinbarung, des jeweiligen „Card Schemes“ oder der jeweils geltenden Gesetze zu nutzen.
- (iii) Sie müssen alle Informationen des Karteninhaberkontos (einschließlich Konto- und Transaktionsinformationen und andere persönliche Daten, einschließlich Kartennummern) in Papierform oder in elektronischer Form auf sichere Weise speichern, verarbeiten und verwerten, um den Zugriff von außen oder die ungewollte Offenlegung zu verhindern. Darüber hinaus dürfen die Daten nicht von jemand anderem als dem autorisierten Personal des Kunden und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen, den Gesetzen oder den „Card Scheme Rules“ verwendet werden. Sie müssen jederzeit die Datenschutzbestimmungen einhalten und sicherstellen, dass alle von Ihnen verwendeten Drittanbieter die Datenschutzbestimmungen einhalten. Sie müssen sicherstellen, dass alle Drittanbieter ihre Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen erfüllen. Sie haften für alle Handlungen und Unterlassungen von Drittanbietern, als wären sie Ihre eigenen. Bevor Sie Karteninhaberkontodaten löschen, müssen Sie diese so bearbeiten, dass sie nicht mehr lesbar sind. Ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit von Konto- und Transaktionsinformationen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

Diese Bestimmungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

15. HAFTUNG

(a) Sorgfaltsmaßstab

Elavon wird sämtliche Vertragsleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen. Die dem geltenden Recht, den Regelungen, den SEPA-Regeln oder sonstigen marktüblichen Standards entsprechende Sorgfalt begründet keinen Sorgfaltspflichtverstoß durch Elavon.

Elavon ist nicht verantwortlich für Schäden aufgrund Missbrauchs der von Elavon erbrachten Leistungen oder des Terminals oder sonstiger Ausstattung, einschließlich von Schnittstellen, und haftet dem Vertragsunternehmen nicht für (technische, Kommunikations-, Strom- oder sonstige) Ausfälle, Verzögerungen, Leistungsstörungen oder Verluste infolge von Umständen, die Elavon nicht zu vertreten hat, die dazu führen, dass die zu erbringenden Vertragsleistungen ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.

(b) Haftungsbeschränkung

Elavon haftet nach § 675y BGB bei nicht erfolgter, verspäteter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

Die Haftung von Elavon für einen wegen nicht erfolgter, verspäteter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst wird, wird gemäß § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,- begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für die Gefahren, die Elavon besonders übernommen hat.

Bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs haftet Elavon dem Vertragsunternehmen nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Elavon, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Elavon nach Inhalt und Zweck dieses Vertrages gerade zu gewähren hat, sowie solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhalten das Vertragsunternehmen vertrauen darf.

Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Elavon bis zu einem Betrag von höchstens EUR 10.000,- je Schadensfall. Diese Beschränkung gilt auch bei leicht fahrlässiger Verletzung durch Erfüllungsgehilfen.

(c) Haftung des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen haftet für alle von ihm zu vertretenden bei Elavon verursachten Schäden, einschließlich solcher aufgrund von Bußgeldern oder sonstigen Strafen.

16. ZUSICHERUNGEN DES VERTRAGSUNTERNEHMENS; NEBENPFLICHTEN

(a) Informationen

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieversprechens zu:

Alle Elavon übermittelten Informationen sind wahr und vollständig und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäfts- und Finanzlage und der wesentlichen Gesellschafter, Eigentümer oder leitenden Angestellten des Vertragsunternehmens.

(b) Vertretungsbefugnis; keine Verstöße oder Verfahren

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieverprechens zu:

Das Vertragsunternehmen und die Person, die diesen Vertrag unterzeichnet, sind befugt, den Vertrag auszufertigen und durchzuführen und das Vertragsunternehmen ordnungsgemäß an alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen zu binden. Die Unterzeichnung dieses Vertrages verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften und steht nicht im Widerspruch zu anderen für das Vertragsunternehmen maßgeblichen Verträgen.

(c) **Rechtsstreitigkeiten**

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieverprechens zu:

Es ist kein Gerichtsverfahren gegen das Vertragsunternehmen anhängig oder angedroht, das im Fall einer nachteiligen Entscheidung die Fähigkeit des Vertragsunternehmens, seine Geschäftstätigkeit im Wesentlichen in der gegenwärtigen Weise fortzuführen, oder die Finanzlage oder anderweitig die Geschäfte des Vertragsunternehmens erheblich beeinträchtigen würde.

Das Vertragsunternehmen sichert zudem zu, dass es zu keinem Zeitpunkt in den Betrugsbekämpfungssystemen VMASTM or MATCHTM der Kartenorganisationen gelistet war. Sofern eine Listung in der Vergangenheit vorlag oder noch immer vorliegt, sichert das Vertragsunternehmen Elavon zu, Elavon hierüber vor Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt zu haben.

(d) **Datensicherheit und Datensicherheitsstandards (einschließlich starker Kundenauthentifizierung)**

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, ungeachtet des PCI-Schutzprogramms, die für Kartenzahlungen geltenden Datensicherheitsstandards, einschließlich zusätzlicher vom PCI SSC veröffentlichter Standards zur Datensicherheit, einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall dass Elavon als Auftragsdatenverarbeiter für das Vertragsunternehmen Kundendaten speichert, verarbeitet oder überträgt. Informationen zu den derzeit geltenden Vorgaben des Datensicherheitsstandards, insbesondere zu PCI DSS, kann das Vertragsunternehmen unter www.elavon.com/pci erhalten.

Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die in Berührung mit Transaktionsdaten kommen, die Datensicherheitsstandards, einschließlich zusätzlicher vom PCI SSC veröffentlichter Standards zur Datensicherheit, einhalten. Dies gilt insbesondere für Dritte, deren sich das Vertragsunternehmen zur Abwicklung von Kartenzahlungen bedient (z. B. für die Bereitstellung von Schnittstellen und POS-Terminals).

Im Fall einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten, z. B. durch einen Angriff auf das vom Vertragsunternehmen genutzte IT-System, oder des Verdachts einer solchen Kompromittierung wird das Vertragsunternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung

- (i) Elavon schriftlich (z. B. per E-Mail) sowie in dringenden Fällen auch telefonisch informieren,
- (ii) die Hintergründe und den Umfang der (möglichen) Kompromittierung abklären,
- (iii) Sicherheitslücken schließen und effektive Maßnahmen zur Abwehr einer (weiteren) Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten umsetzen,
- (iv) mit Elavon, Kartenorganisationen und anderen Beteiligten kooperieren und Hilfestellung leisten sowie
- (v) angemessene Anweisungen von Elavon und Kartenorganisationen befolgen. Elavon kann dem Vertragsunternehmen insbesondere aufgeben, auf Kosten des Vertragsunternehmens die Erstellung eines forensischen Gutachtens durch einen sachkundigen und von Elavon oder einer Kartenorganisation empfohlenen Dritten innerhalb einer von Elavon gesetzten angemessenen Frist in Auftrag zu geben. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich dazu, berechnete Empfehlungen zur Datensicherheit, die in einem solchen Gutachten ausgesprochen werden, umzusetzen.

Diese Verpflichtungen des Vertragsunternehmens gelten auch beim Versuch oder dem Verdacht eines

Versuchs einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten sowie bei sonstigen Datensicherheitslücken.

Das Vertragsunternehmen stellt sicher, beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen, dass eine effektive Erfüllung dieser Pflichten auch bei Einschaltung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für solche Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die für das Vertragsunternehmen die Speicherung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten erbringen.

Sofern Elavon gemäß Ziffer 16(d)(v) das Vertragsunternehmen anweist, ein forensisches Gutachten erstellen zu lassen, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen dazu, das forensische Gutachten vor Übermittlung an eine Kartenorganisation Elavon zur Verfügung zu stellen und Elavon die Möglichkeit zur Bewertung und Kommentierung zu geben.

Sollte Elavon den berechtigten Verdacht einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten, z.B. durch einen Angriff auf das vom Vertragsunternehmen genutzte IT-System, oder eines Versuchs einer solchen Kompromittierung oder einer vergleichbaren Datensicherheitslücke haben (z.B. aufgrund eines Hinweises einer Kartenorganisation), gelten die Verpflichtungen des Vertragsunternehmens gemäß (ii) bis (v) entsprechend. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass eine effektive Erfüllung dieser Pflichten auch bei Einschaltung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für solche Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die für das Vertragsunternehmen die Speicherung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten erbringen.

Das Vertragsunternehmen sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags keine Datensicherheitslücke eingetreten ist, die noch nicht gelöst ist. Ein Verstoß gegen diese Zusicherung kann zur Folge haben, dass Elavon diesen Vertrag gemäß Ziffer 18(c)(iii) dieses Vertrags wirksam kündigt oder dass Elavon die Abrechnung von Transaktionen vorläufig einstellt. Außerdem kann Elavon gegenüber dem Vertragsunternehmen die zur Lösung der Datensicherheitslücke erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies schließt von den Kartenorganisationen gegenüber Elavon angeordnete Maßnahmen ausdrücklich ein.

(e) Übermittlung von Informationen

Das Vertragsunternehmen wird Elavon alle Informationen übermitteln, die begründeterweise verlangt werden, um eine Bonitätsbeurteilung vorzunehmen oder um es Elavon zu ermöglichen, jeweils bestehende gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem bestimmte Auskünfte und Identitätsnachweise, anhand deren Elavon die Identität des Vertragsunternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche feststellen kann. Das Vertragsunternehmen wird Elavon über alle erheblichen Änderungen wesentlicher Informationen, die an Elavon übermittelt wurden, unverzüglich, jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen in Kraft treten, in Kenntnis setzen.

(f) Finanzinformationen

Auf Verlangen von Elavon übermittelt das Vertragsunternehmen Elavon aktuelle Finanzinformationen über das Vertragsunternehmen, falls verfügbar, insbesondere geprüfte Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen und Managementbilanzen, und alle anderen von Elavon begründeterweise verlangten Finanzinformationen.

(g) Insolvenzverfahren

Das Vertragsunternehmen wird Elavon unverzüglich informieren, wenn ein Insolvenzverfahren, gerichtliches Umschuldungsverfahren oder ähnliches Verfahren (ob als Vor- oder Hauptverfahren) gegen das Vertragsunternehmen oder einen seiner beherrschenden Gesellschafter, unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen selbst oder ein Dritter einen entsprechenden Antrag gestellt hat, eingeleitet wird.

(h) **Prüfung**

Das Vertragsunternehmen gestattet Elavon und den Kartenorganisationen, jederzeit nach Ankündigung mit angemessener Frist Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen, um sich von der Einhaltung dieses Vertrages und der Regelungen zu überzeugen. Auf begründetes Verlangen von Elavon und/oder den jeweiligen Kartenorganisationen wird das Vertragsunternehmen von einem von der entsprechenden Kartenorganisation zertifizierten Dritten auf Kosten des Vertragsunternehmens prüfen lassen, ob sich die Finanzlage, die materielle Lage, die Informationssicherheit und der Betrieb des Vertragsunternehmens in einem einwandfreien Zustand befinden, und Elavon die Ergebnisse dieser Prüfung mitteilen.

(i) **Wiederherstellung von Geschäftsprozessen**

Das Vertragsunternehmen ist dafür verantwortlich, geeignete Pläne und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Geschäftsprozessen (Business Continuity) und ihrer Wiederherstellung nach einem Ausfall (Disaster Recovery) zu entwickeln, zu testen und bereitzuhalten.

(j) **Versicherungen**

Das Vertragsunternehmen wird geeignete Versicherungen gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung jeglicher von Elavon geliehener oder gemieteter Ausrüstungsgegenstände und Güter, für die das Vertragsunternehmen gemäß diesem Vertrag oder in anderer Weise kraft Gesetzes gegebenenfalls haftet, abschließen. Das Vertragsunternehmen wird Elavon auf Verlangen die betreffenden Unterlagen vorlegen. Falls das Vertragsunternehmen einen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag geltend macht, sind die erhaltenen Gelder für die Reparatur oder Ersetzung der von Elavon geliehenen oder gemieteten Ausrüstungsgegenstände und zur Leistung von Schadensersatz an Elavon für von Elavon erlittene Verluste oder Schäden zu verwenden. Sollte das Vertragsunternehmen diese Verpflichtung nicht einhalten, ist Elavon berechtigt, eine solche Versicherung in eigenem Namen zu den üblichen Bedingungen abzuschließen. In diesem Fall ist das Vertragsunternehmen zur Erstattung der üblichen Prämien für die Versicherung verpflichtet.

(k) **Einhaltung von Gesetzen und der Regelungen**

Das Vertragsunternehmen wird jederzeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und rechtmäßigen verwaltungsrechtlichen Anordnungen, die Regelungen, soweit sie in diesem Vertrag enthalten sind, und alle technischen Anweisungen, Leitfäden oder sonstigen Vorgaben von Elavon bezüglich der ordnungsgemäßen Annahme von Kartentransaktionen einhalten.

(l) **Geschützte Rechte**

Das Vertragsunternehmen wird nicht versuchen, die Komponenten, Schaltpläne, Logikdiagramme, Ablaufpläne, Quell- und Objektcodes, Schaltbilder oder operativen Abläufe der Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenstände oder Software von Elavon insgesamt oder in Teilen zu kopieren oder anderweitig festzustellen, oder in anderer Weise versuchen, diese nachzuahmen, zusammzusetzen oder auseinanderzunehmen.

Das Vertragsunternehmen erwirbt kein (urheberrechtliches, markenrechtliches oder anderes) Recht (außer den in diesem Vertrag enthaltenen Rechten) an Dienstleistungen, Software oder Hardware, die von Elavon bereitgestellt werden. Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass sie dem Vertragsunternehmen Patentrechte oder Lizenzrechte an einem Patent, das Elavon erwerben kann, gewähren würde.

17. DRITTE

Mehrwertleistungen sind Elavon im Voraus schriftlich mitzuteilen. Sowohl die Mehrwertleistungen als auch die Dritten müssen allen Rechtsvorschriften und den Regelungen entsprechen bzw. diese einhalten.

Das Vertragsunternehmen ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen eines Dritten, der Mehrwertleistungen anbietet, verantwortlich und wird dadurch verpflichtet. Das Vertragsunternehmen ist ferner dafür verantwortlich, dass der Dritte diesen Vertrag, die Regelungen und alle anwendbaren Rechtsvorschriften einhält.

Elavon übernimmt für von einem Dritten erbrachte Mehrwertleistungen keine Haftung und ist für Transaktionen, die mit Unterstützung von Mehrwertleistungen durchgeführt oder abgewickelt werden, erst verantwortlich, wenn Elavon die Daten zur Transaktion in dem von Elavon verlangten Format erhält.

18. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

(a) Laufzeit

Dieser Vertrag wird für eine anfängliche Laufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen und verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht gemäß Buchstabe (b) oder (c) zum Ende der anfänglichen Laufzeit gekündigt wird.

(b) Kündigung durch das Vertragsunternehmen

Das Vertragsunternehmen kann diesen Vertrag wie folgt kündigen:

- (i) ordentlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an Elavon mit einer Frist von einem (1) Monat,
- (ii) ordentlich nach Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an Elavon mit einer Frist von einem (1) Monat oder
- (iii) fristlos aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages durch Elavon, sofern das Vertragsunternehmen die angebliche Vertragsverletzung Elavon schriftlich mitgeteilt hat und Elavon die Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben hat.

(c) Kündigung durch Elavon

Elavon kann diesen Vertrag wie folgt kündigen:

- (i) während der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Monaten oder
- (ii) ordentlich nach Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Monaten oder
- (iii) fristlos aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, insbesondere wenn – das Vertragsunternehmen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
 - der berechtigte Verdacht besteht, dass das Vertragsunternehmen Transaktionen in betrügerischer Absicht einreicht oder Transaktionen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen;
 - eine Bürgschaft, die ein Sicherungsgeber bezüglich dieses Vertrages für das Vertragsunternehmen gegeben hat, unwirksam wird oder seine Werthaltigkeit verliert; Elavon wird dem Vertragsunternehmen, soweit zumutbar, die Möglichkeit der Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 11 dieses Vertrags einräumen;
 - das Vertragsunternehmen Anweisungen, die ihm Elavon gemäß Ziffer 2(a) der AGB berechtigterweise zur Reduktion von betrügerischen oder nicht autorisierten Transaktionen erteilt hat, nicht umsetzt;

- eine nachteilige Änderung in der Geschäfts-, Vermögens- oder Finanzlage des Vertragsunternehmens eintritt, die die Fähigkeit des Vertragsunternehmens zur Einhaltung aller oder einzelner seiner Verpflichtungen und/oder zur Erfüllung einzelner oder aller seiner möglichen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag beeinträchtigen könnte;
- das Vertragsunternehmen ein berechtigt gestelltes Auskunftsverlangen von Elavon nicht erfüllt, insbesondere ein Auskunftsverlangen im Zusammenhang mit Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche;
- das Vertragsunternehmen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags oder den Vertragsleistungen falsche oder irreführende Angaben gemacht hat;
- eine Kartenorganisation aufgrund einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Handlung des Vertragsunternehmens Geldstrafen oder andere wesentliche Sanktionen gegen Elavon verhängt;
- Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Fälligkeit beglichen worden sind;
- das Vertragsunternehmen seine Zustimmung zu der in diesem Vertrag und/oder in der Servicevereinbarung beschriebenen Datenverarbeitung zurückzieht und Elavon unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann oder
- wenn Elavon berechtigterweise von einer Aufsichtsbehörde oder einer Kartenorganisation hierzu aufgefordert worden ist oder aufgrund eines auf Elavon oder das Vertragsunternehmen anzuwendenden Gesetzes hierzu verpflichtet ist.

In den vorstehend genannten Fällen hat Elavon nach ihrer Wahl auch das Recht, die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen als milderer Mittel im Vergleich zur fristlosen Kündigung zeitweise unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragsunternehmens auszusetzen, insbesondere um Verdachtsmomente zu klären. Elavon wird die zeitweilige Aussetzung der Abwicklung von Transaktionen dem Vertragsunternehmen mitteilen. Elavon wird das Vertragsunternehmen auch darauf hinweisen, welche Unterlagen oder Nachweise einzureichen sind, um den Anlass zur zeitweiligen Aussetzung zu beseitigen. Elavon wird die Aufhebung der Aussetzung nicht grundlos verweigern.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, kann Elavon erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen, es sei denn, die sofortige Kündigung ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat Elavon so lange das Recht, diesen Vertrag insgesamt oder teilweise zu kündigen, und Elavon hat so lange das Recht, die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen auszusetzen, bis die Ursachen, die diese Rechte jeweils begründen, ordnungsgemäß behoben wurden.

Die Kündigungsrechte gemäß diesem Vertrag sind kumulativ. Ein an anderer Stelle dieses Vertrages genanntes Recht des Vertragsunternehmens oder von Elavon zur Kündigung dieses Vertrages wird durch ein in dieser Ziffer vorgesehenes spezifisches Kündigungsrecht nicht beschränkt.

(d) **Wirksamwerden der Kündigung**

Die Kündigung wird mit Erhalt der Kündigungserklärung bei der betroffenen Partei und dem Ablauf der Kündigungsfrist bzw. zu dem in der Kündigungserklärung genannten Tag wirksam.

Jede Partei bleibt für alle Verpflichtungen haftbar, die vor Wirksamwerden der Kündigung entstehen oder durch Handlungen oder Unterlassungen vor Wirksamwerden der Kündigung verursacht werden. Hierbei sei klargestellt, dass dies die Haftung des Vertragsunternehmens für alle Rückbelastungen aufgrund von Transaktionen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeführt werden, und alle ausstehenden Mietgebühren einschließt. Alle Gegenstände, die von Elavon zur Verfügung gestellt wurden und sich im Eigentum von Elavon befinden, sind innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Wirksamwerden der

Kündigung des Vertrages an Elavon zurückzugeben oder auf Anweisung von Elavon zu vernichten. Das Vertragsunternehmen zahlt Elavon unverzüglich alle für diese Ausrüstungsgegenstände geschuldeten Beträge. Falls zurückgegebene Gegenstände beschädigt sind, kann Elavon einen angemessenen Betrag für die Reparatur und/oder Ersetzung verlangen, die aufgrund des betreffenden Schadens erforderlich ist.

Alle sichtbaren Hinweise auf Elavon, aus denen hervorgeht, dass das Vertragsunternehmen Karten akzeptiert, sind innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages zu entfernen.

19. VERTRAGSÜBERNAHME, ÄNDERUNG DER DATEN DES VERTRAGSUNTERNEHMENS

(a) Übertragbarkeit

Elavon kann ihre Rechte, Vorteile oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, insbesondere durch Vertragsübernahme, Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen und/oder Rechten, Novation oder eine ähnliche Konstruktion oder Vereinbarung, ohne Zustimmung des Vertragsunternehmens an einen Dritten abtreten oder auf diesen übertragen.

Sofern auch Verpflichtungen übertragen werden (z.B. bei einer Vertragsübernahme), können diese Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vertragsunternehmens nur an einen Dritten übertragen werden, der in der Lage ist, die übertragenen Dienste zu erbringen, und die hierfür erforderliche Eignung, Solvenz sowie die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsrechtliche Erlaubnis (insbesondere als Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut) besitzt, und wenn Elavon das Vertragsunternehmen mit angemessener Frist unter Angabe von Einzelheiten zu dem Dritten schriftlich über die Übertragung von Verpflichtungen in Kenntnis setzt.

Das Vertragsunternehmen unterzeichnet auf Verlangen und auf Kosten von Elavon Dokumente, um die Übertragung zu vereinfachen oder zu dokumentieren.

(b) Kontrollwechsel; Vertragsübernahme und Änderung der Stammdaten des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen setzt Elavon unverzüglich über einen geplanten oder anderweitig bevorstehenden Kontrollwechsel beim Vertragsunternehmen in Kenntnis.

Das Vertragsunternehmen benachrichtigt Elavon unverzüglich über eine Veräußerung oder Verpachtung des Vertragsunternehmens oder sonstige Inhaberwechsel. Das Vertragsunternehmen teilt Elavon

Name und Anschrift des neuen Inhabers schriftlich mit. Dies gilt auch für Änderungen der Rechtsform des Vertragsunternehmens sowie Änderungen der Firma des Vertragsunternehmens, firmenähnlicher Unternehmensbezeichnungen sowie wesentliche Änderungen oder Erweiterungen des Geschäftsgegenstandes. Eine isolierte Übertragung dieses Vertrags durch das Vertragsunternehmen ist ausgeschlossen.

Sofern mit dem Kontrollwechsel eine Übernahme dieses Vertrags durch den neuen Inhaber verbunden ist, übermitteln das Vertragsunternehmen und der neue Inhaber mit Zugang der Nachricht vom Inhaberwechsel zugleich die Bitte an Elavon um Zustimmung zur Vertragsübernahme. Elavon verpflichtet sich, der Vertragsübernahme zuzustimmen, sofern der neue Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit und Solvenz aufweist. Die Zustimmung durch Elavon wird entweder durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen oder stillschweigend von Elavon durch Leistung an den neuen Inhaber erklärt. Bereits mit Zugang der Nachricht vom Inhaberwechsel wird Elavon von der Verpflichtung zur Zahlung an das Vertragsunternehmen befreit und ist berechtigt, an den neuen Inhaber zu leisten.

Im Falle eines Inhaberwechsels ist das bisherige Vertragsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, den neuen Inhaber darüber zu informieren, dass die weitere Abrechnung von Kartentransaktionen sowie gegebenenfalls weitere Nutzung der beim bisherigen Vertragsunternehmen installierten Terminals/Imprinters der vorherigen Abstimmung mit Elavon bedürfen. Jeden Schaden von Elavon, der aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

(c) **Änderung der Daten des Vertragsunternehmens**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon jede Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindungsdaten unverzüglich schriftlich (nicht per E-Mail) mitzuteilen. Unterlässt das Vertragsunternehmen eine solche Änderungsmitteilung, ist Elavon berechtigt, Abrechnungsbeträge nicht auszuzahlen, bis eine vollständige Verifizierung der geänderten Daten durchgeführt werden konnte.

Für etwaige Schäden, die Elavon aus einer schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen, haftet das Vertragsunternehmen; für die dem Vertragsunternehmen wegen der Unterlassung der Anzeige entstehenden Schäden haftet Elavon nicht.

20. VERSCHIEDENES

(a) **Fortdauer**

Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, behalten alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zusammenhang nach den Abschluss der Leistung, die Beendigung oder Aufhebung des Vertrages überdauern sollen, ihre Gültigkeit und bleiben vollumfänglich in Kraft. Insbesondere betrifft dies die Ziffern 3(a)(ii) und 3(a)(iii) und 6(a), 8 und 9 dieses Vertrags.

(b) **Vollständigkeit**

Mit Ausnahme von vor Abschluss dieses Vertrages abgeschlossenen Sicherungsvereinbarungen oder geleisteten Rücklagen stellt dieser Vertrag, einschließlich der zwischen den Parteien nach Vertragsschluss schriftlichen vereinbarten Änderungen dieses Vertrags, die vollständige Abrede zwischen den Parteien dar, und alle vorherigen oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Zusicherungen werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten dieses Vertrages gilt die folgende Prioritätsordnung: (i) diese AGB einschließlich Preistabelle; (ii) die Servicevereinbarung; (iii) sonstige Verträge des Vertragsunternehmens mit Elavon bezüglich ähnlicher oder verbundener Leistungen; (iv) das Kundenhandbuch und (v) sonstige dem Vertragsunternehmen jeweils gelieferte Leitfäden oder Handbücher.

Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen (soweit diese Teil des Vertrages sind) und den übrigen Teilen des Vertrages haben die Regelungen Vorrang; der Vertrag ist so auszulegen, dass sowohl die Regelungen als auch die übrigen Teile des Vertrags möglichst weitgehend Gültigkeit haben.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und Anlagen zu diesem Vertrag haben die Anlagen Vorrang.

(c) **Geltendes Recht; Gerichtsstand**

Dieser Vertrag unterliegt – auch in Fragen der Auslegung – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das Landgericht Frankfurt am Main als zuständiges Gericht vereinbart.

(d) **Einsatz von Subunternehmern/Ernennung von Vertretern**

Elavon kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmer einsetzen. Diese Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen von Elavon. Zwischen Elavon und jedem der Subunternehmer wird ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag geschlossen, wenn Subunternehmer personenbezogene Daten erhalten und verarbeiten.

Elavon kann nach Maßgabe der Regelungen einen oder mehrere Bevollmächtigte oder Vertreter für einen der Zwecke des Vertrages ernennen. Alle dem Vertragsunternehmen von einem solchen Bevollmächtigten oder Vertreter übermittelten Angaben, Gesuche, Entscheidungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag oder anderweitig im Zusammenhang mit Vertragsleistungen werden so behandelt, als stammten sie von Elavon.

(e) **Mitteilungen**

Schriftliche Mitteilungen an das Vertragsunternehmen werden an die zuletzt in den Aufzeichnungen von Elavon angegebene Adresse gesandt. Eine schriftliche Mitteilung an Elavon ist an die für diese Zwecke in der Servicevereinbarung angegebene Geschäftsadresse von Elavon zu senden. Soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag vereinbart, kann eine Kommunikation zwischen den Parteien auch per E-Mail erfolgen.

(f) **Kundenkontakt**

Elavon ist berechtigt, Kontakt mit den Kunden des Vertragsunternehmens oder mit dem jeweiligen Emittenten aufzunehmen, wenn dieser Kontakt notwendig ist, um Informationen zu Transaktionen zu erhalten, die für die Ausübung der Funktionen von Elavon oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen oder ihrer Verpflichtungen gemäß den Regelungen erforderlich sind.

(g) **Änderungen**

Elavon und das Vertragsunternehmen können diesen Vertrag durch schriftlichen Änderungsvertrag ändern.

Zudem kann Elavon diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen ändern, wenn die beabsichtigte Änderung dem Vertragsunternehmen sechzig (60) Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die Zustimmung des Vertragsunternehmens zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn das Vertragsunternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Elavon schriftlich angezeigt hat. Auf diese Folge wird Elavon das Vertragsunternehmen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Fall eines Widerspruchs wird der Vertrag zu den vorher geltenden Bedingungen weitergeführt; Elavon und das Vertragsunternehmen haben in diesem Fall ein Recht zur ordentlichen Kündigung aus Ziffer 18.

Die Bestimmungen in Ziffer 3(c) zur Anpassung des Referenzwechselkurses und in Ziffer 3(e) zur Änderung der Interchange und der Gebühren der Kartenorganisationen bleiben hiervon unberührt.

(h) **Salvatorische Klausel und Verzicht**

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unrechtmäßig oder anderweitig als undurchführbar erweisen, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen, und der Vertrag soll so ausgelegt werden, als wäre die unrechtmäßige oder undurchführbare Bestimmung nicht in dem Vertrag enthalten. Weder ein Unterlassen noch die teilweise oder verspätete Ausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch

Elavon stellt einen Verzicht auf dieses Recht dar, und der Vertrag wird dadurch nicht geändert. Ein vom

Vertragsunternehmen beantragter Verzicht hat keine rechtliche Wirkung, sofern Elavon nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Keine der Bestimmungen dieses Vertrages ist als Begrenzung oder Einschränkung des Rechts von Elavon auszulegen, von den anderweitig verfügbaren Rechten oder Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

(i) **Selbstständiger Unternehmer**

Elavon und das Vertragsunternehmen sind selbstständige Unternehmer, und keiner von ihnen ist als Vertreter oder Partner der jeweils anderen Partei anzusehen; dieser Vertrag begründet auch kein Gemeinschaftsunternehmen, soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend bestimmt.

(j) **Faksimileunterschrift**

Mit Ausnahme der Servicevereinbarung können der Vertrag und Anträge auf zusätzliche Vertriebsstellen, die Zusendung der verschiedenen Dokumente und Urkunden, die den Vertrag enthalten, durch Faxübertragung ausgeführt werden; diese unterzeichneten Telefax-Schreiben oder Kopien ersetzen anderweitig erforderliche unterzeichnete Originale.

(k) Nicht anwendbare Vorschriften

Gem. § 675e Absatz 4 BGB sind folgende Bestimmungen abweichend von den §§ 675c ff. BGB getroffen:

- Elavon ist nicht verpflichtet, die in Artikel 248 § 2 bis 16 EGBGB aufgeführten Informationen vor Vertragsabschluss zu erteilen;
- Elavon kann Entgelte für die Erbringung von Informationen nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Preistabelle, verlangen;
- das Recht zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages richtet sich nach Ziffer (g) dieser AGB und ein Recht des Vertragsunternehmens zur fristlosen Kündigung besteht nicht;
- das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages richtet sich ausschließlich nach Ziffer 18(b) und (c) dieses Vertrages;
- im Falle einer Rückbelastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der für die betroffenen Transaktion entrichteten Servicegebühren;
- Widersprüche des Vertragsunternehmens gegen Abrechnungen haben innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen;
- die Parteien haben eine von § 675y BGB abweichende Haftungsvereinbarung getroffen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages anstelle der abbedungenen Vorschriften gelten und für die Vertragsbeziehung ausschließlich maßgeblich sind. Die Vorschriften § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, die §§ 675p sowie 675v bis 676 sind daher nicht anzuwenden, soweit in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

(l) Beschwerden und Streitbeilegung

Die Kundenzufriedenheit all unserer Vertragspartner ist für Elavon sehr wichtig. Sollten Sie dennoch das Gefühl haben, dass wir Ihre Erwartungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Wenn Sie mit unserem Service nicht zufrieden sind, wenden Sie sich bitte telefonisch an unseren Kundenservice unter (069) 51709969 (wir stehen Ihnen Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung) oder senden Sie uns einen Brief an: Elavon, Beschwerdeabteilung, Lyoner Str. 36, 60528 Frankfurt am Main oder schreiben Sie uns per E-Mail complaints@elavon.com.

Sollten wir Ihr Anliegen nicht kurzfristig lösen können, erhalten Sie innerhalb von fünf Geschäftstagen eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt Ihrer Beschwerde und nennen Ihnen einen Ansprechpartner für die weitere Bearbeitung der Sache und die schriftliche Beantwortung von etwaigen Fragen.

Es ist unser Ziel, ihrer Beschwerde so schnell wie möglich abzuhelpen und Ihnen unverzüglich jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem erstmaligen Erhalt Ihrer Beschwerde eine Antwort zukommen zu lassen. Sollte es aus Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen, nicht möglich sein, Ihnen innerhalb von 15 Geschäftstagen eine endgültige Antwort zukommen zu lassen, werden wir Sie darüber informieren und Ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie einen Zeitraum nennen, bis zu dem Sie spätestens endgültige Antwort erhalten. Die endgültige Antwort wird nicht später als 35 Geschäftstage nach Eingang ihrer Beschwerde erfolgen.

Wenn Sie mit der Behandlung Ihrer Beschwerde durch uns nicht einverstanden sind, können Sie auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass die Schlichtungsstelle erst eingeschaltet werden kann, wenn wir Gelegenheit hatten Ihre Beschwerde zu bearbeiten Lösung zu finden. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

Sollte Ihnen die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht möglich sein, informieren wir Sie darüber, dass Elavon nicht bereit ist, an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Das Vertragsunternehmen kann auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die Elavon auf Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

GLOSSAR

Abrechnungsbeträge: die zur Abrechnung von Transaktionen dienenden Beträge.

AGB: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

AktG: Aktiengesetz.

Audit: eine unabhängige Sicherheitsuntersuchung des EDV-Systems des Vertragsunternehmens zur Identifizierung der Ursache der Datensicherheitslücke.

Ausweichverfahren: ein manuelles Verfahren, das nur zur Anwendung kommen darf, wenn ein Terminal nicht einwandfrei funktioniert und die Nutzung des manuellen Verfahrens von Elavon in diesem Vertrag oder anderweitig gestattet wurde.

Autorisierungscode: die Codenummer, die die Autorisierung von oder im Namen von Elavon belegt.

Bank des Vertragsunternehmens: ein im EWR zugelassener Zahlungsdienstleister, der mit dem Vertragsunternehmen einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über das Bankkonto des Vertragsunternehmens geschlossen hat.

Bankkonto des Vertragsunternehmens: ein oder mehrere Zahlungskonten, das bzw. die von der Bank des Vertragspartners für diesen in dessen Namen geführt wird bzw. werden.

Beleganforderung: Verlangen der Vorlage einer lesbaren Kopie des Transaktionsbelegs bzw. der Transaktionsdaten, aus der sich die ordnungsgemäße Autorisierung der Zahlung ergibt, innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Frist.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch.

Card-Not-Present-Transaktionen: Transaktionen, die ohne physische Präsenz des Kunden und der Karte durchgeführt werden, insbesondere Mail-Order- und Internetzahlungen.

Card-Present-Transaktionen: Transaktionen, bei denen die Karte und der Karteninhaber zeitgleich bei dem Vertragsunternehmen gegenwärtig sind.

Cashback bzw. Cashbacktransaktionen: Käufe, die mit der Auszahlung von Bargeld an den Karteninhaber verbunden sind.

Code-10-Anruf: Ein Code-10-Anruf ist ein telefonisches Verfahren, das der Bekämpfung von Betrug dient und zum Einsatz kommt, wenn Umstände auf ein betrügerisches Verhalten hinweisen. Nähere Informationen sind im Kundenhandbuch enthalten.

CVV/CVV2/CVC2/iCVV: Sicherheitsmerkmale auf der Oberfläche von Karten und auf dem Magnetstreifen und/oder dem Chip, mit denen eine Veränderung oder ein Missbrauch der Kartendaten verhindert und die Authentifizierung der Karte verbessert werden sollen, gemäß der Definition dieser Begriffe und ähnlicher Begriffe durch die Kartenorganisationen.

Datensicherheitslücke: Versagen bzw. Ausfall der Sicherheit im Hinblick auf eine MID (VU-Nummer) des Vertragsunternehmens, wodurch vertrauliche Kartendaten von Kunden des Vertragsunternehmens beeinträchtigt werden.

Datensicherheitsstandard: Der Datensicherheitsstandard umfasst:

- a) PCI DSS
- b) Payment Card Industry Payment Application Data Security Standards der PCI SSC in der auf www.pcisecuritystandards.org veröffentlichten Fassung
- c) Payment Card Industry PIN Transaction Security Standards der PCI SSC in der auf www.pcisecuritystandards.org veröffentlichten Fassung
- d) das VISA Payment System Risk-Programm
- e) das Mastercard Site Data Protection Programm in der jeweils gültigen Fassung
- f) Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung.

Dritttransaktionen: Transaktionen, bei denen Elavon nicht gegenüber dem Vertragsunternehmen die Abrechnung schuldet, sondern lediglich die Transaktionsdaten weiterleitet („reines Processing“).

DS-GVO: Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Dynamische Währungsumrechnung oder DCC-Transaktionen: Transaktionen, die die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen vereinbarte Umrechnung des Kaufpreises von einer Währung in eine andere umfassen.

EKG oder Elektronische Geschenkkarte: vom Kunden erworbene Karten, die intern für Waren und Dienstleistungen eingelöst werden können.

Elavon: Elavon Merchant Services der Elavon Financial Services Designated Activity Company, Loughlinstown, Irland.

Emittent: die juristische Person, die die Zahlungskarte an den Karteninhaber ausgegeben hat (auch Issuer genannt).

EMV: bezeichnet den jeweils geltenden Standard für Zahlungsinstrumente, die mit Chips ausgestattet sind, und die zugehörigen Terminals.

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum.

Gebühren: alle gemäß diesem Vertrag geschuldeten Gebühren, insbesondere die in der Preistabelle bezeichneten Gebühren.

Gebühren der Kartenorganisationen: die Gebühren der Kartenorganisationen werden von den Kartenorganisationen festgelegt und Elavon von der Kartenorganisation berechnet („Scheme Fee“).

Geschäftstage: alle Tage, an denen Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind.

Gutschriftentransaktion: Transaktion, mit der eine Rückzahlung einer durchgeführten Transaktion oder eine Gutschrift auf dem Konto des Karteninhabers erfolgt.

Gutschriftentransaktionsbeleg: Dokument, das die Gutschriftentransaktionen, insbesondere Rückerstattungen oder Preisanpassungen zugunsten eines Karteninhabers bei einer Transaktion, die dem Konto des Karteninhabers, das auch mit der ursprünglichen Transaktion belastet worden ist, gutgeschrieben werden, belegt.

Interchange: der Betrag, den Elavon direkt oder indirekt an den Emittenten für eine Transaktion aufgrund der Regelungen oder anderer Vereinbarungen zu bezahlen hat.

Karteninhaber: Vertragspartner des Emittenten (auch als Issuer bezeichnet), an den eine Zahlungskarte ausgegeben worden ist.

Kartenorganisation: Visa, Mastercard oder ein anderes Kartenzahlungsverfahren, einschließlich der sog. abwickelnden Stellen, die die Abwicklung der Transaktionen vornehmen.

Kartenprüfnummer: ist eine regelmäßig auf der Rückseite einer Zahlungskarte angegebene (häufig dreistellige) Sicherheitsnummer, z.B. CVC2.

Kontaktloses Zahlen: ist ein Bezahlverfahren, bei dem eine Transaktion ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Zahlungskarte ausgelöst wird.

Kontrollwechsel: wenn eine neue Partei direkt oder indirekt, gleich auf welchem Wege, die Befugnis erwirbt, allein oder gemeinsam mit anderen die direkte oder indirekte Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft des Vertragsunternehmens auszuüben.

Multi-Currency Conversion oder MCC-Transaktionen: Transaktionen, die der Vertragspartner in einer anderen Währung als Euro zur Abrechnung einreicht.

Mehrfachtransaktionen: Transaktionen, die sich auf Grundgeschäfte beziehen und den mehrfachen Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben.

Mehrwertleistungen: Verwendung von Produkten oder Dienstleistungen eines das Vertragsunternehmen bei der Abwicklung von Transaktionen unterstützenden Dritten, die direkt oder indirekt am Datenfluss der Transaktion beteiligt sind.

MID oder Merchant Identification Number: bezeichnet die Identifikationsnummer des Vertragsunternehmens bei Elavon (VU-Nummer), die Elavon dem Vertragsunternehmen schriftlich mitgeteilt hat.

MPI oder Merchant Plug-In: Eine von einem Dritten gemäß den jeweiligen Regelungen entwickelte Software zur Abwicklung von Internettransaktionen.

MRO-SATZ: Main-Refinancing-Operations-Satz der Europäischen Zentral Bank.

Nicht compliant: Vertragsunternehmen, die Elavon nicht hinsichtlich ihres Compliance-Status informiert haben.

PCI Compliance Service: Service zur Erfüllung der PCI-Datensicherheitsstandards, umfasst den Teil der Vertragsleistungen, der von Elavon und/oder einem Subunternehmer von Elavon erbracht wird, um das Vertragsunternehmen bei der Einhaltung der PCI-Datensicherheitsstandards zu unterstützen.

PCI DSS: Payment Card Industry Data Security Standards.

PCI-Schutzprogramm: Das „PCI-Schutzprogramm“ bezeichnet den in Teil F näher beschriebenen PCI Service.

PCI-Servicegebühr: bezeichnet den Teil der Gebühren, der sich auf die Vertragsleistung PCI Compliance Service bezieht.

PCI SSC: Payment Card Industry Security Standards Council.

PCI-zertifiziert: ist ein EDV-System oder ein Dienstleister dann, wenn durch einen vom PCI SSC anerkannten Dritten die Einhaltung der vom PCI SSC vorgegebenen Standards für den Zeitpunkt der Transaktion förmlich bestätigt wurde.

Personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts.

PIN-Transaktionen: alle Card-Present-Transaktionen und alle Transaktionen, die über die Verwendung einer bestätigten PIN ausgeführt werden.

Regelungen: Geschäftsregelungen der Kartenorganisationen in der jeweils aktuellen Fassung (auch Scheme Rules genannt).

Rückbelastung: eine Transaktion, die dem Vertragsunternehmen zurückbelastet wird, weil eine oder mehrere Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens nicht eingehalten wurden.

Rücklagen: Rücklagen, um die laufenden und/oder künftigen Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens gegenüber Elavon abzusichern.

Rücklastschrift: wenn eine SEPA-Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder eine bereits als Gutschrift bzw. Vorbehaltsgutschrift (z.B. „Gutschrift Eingang vorbehalten“) auf dem Zahlungskonto von Elavon verbuchte SEPA-Lastschrift zurückgebucht wird.

Rücklastschriftgebühr: Gebühr für Rücklastschriften.

Score-Werte: Wahrscheinlichkeitswerte über das Risiko eines Kreditausfalls.

SEPA-Lastschriftmandat: ein Elavon vom Vertragsunternehmen erteiltes Lastschriftmandat nach den Vorgaben der SEPA-Regeln.

SEPA-Regeln: Standards, die im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area – „SEPA“) festgelegt sind.

Servicevereinbarung: die von dem Vertragsunternehmen unterzeichnete Servicevereinbarung.

Starke Kundenauthentifizierung: ist ein Verfahren, das gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen aus mindestens zwei der Faktoren Besitz, Wissen oder Inhärenz („was der Kunde ist“) und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen besteht, und zur Authentifizierung der Karteninhaber sowie zum Schutz vor unautorisierten oder betrügerischen Transaktionen dient.

Transaktion: Zahlungsvorgang, der zu einer Belastung des Zahlungskontos des Karteninhabers führt.

Transaktionen mit künftiger Lieferung: Transaktionen zur (elektronischen oder sonstigen) Abwicklung, die den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen mit künftiger Lieferung betreffen.

Transaktionsdaten: sind die für die ordnungsgemäße Transaktionsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere:

- Transaktionsnummer (Trace-ID)
- Transaktionsdatum
- VU-Nummer
- Terminal-ID
- Autorisierungsnummer (Genehmigungsnummer)
- Kartenummer
- Ablaufdatum der Karte
- Name des Vertragsunternehmens
- Transaktionsbetrag

Übertragungsbereich: das geografische Gebiet, in dem die kabellose Abwicklung technisch möglich ist.

USt: Umsatzsteuer.

Verbraucher: ist, wer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Vertrag: der Vertrag, bestehend aus der Servicevereinbarung, der Preistabelle, den AGB, dem Kundenhandbuch sowie allen Leitfäden für Terminalnutzer und sonstigen Leitfäden, die das Vertragsunternehmen von Elavon erhält.

Vertragsleistung: die Leistungen im Bereich des Karten-Processings und der Akzeptanz von Zahlungskarten,

die von Elavon aufgrund des Vertrags, insbesondere der Servicevereinbarung, gegenüber dem Vertragsunternehmen erfolgen.

Vertragsunternehmen: das in der Servicevereinbarung angegebene Unternehmen, mit dem Elavon den Vertrag schließt.

Vorfall: ist eine Beeinträchtigung der Datensicherheit in dem Vertragsunternehmen oder dem Zahlkartenakzeptanzsystem des Vertragsunternehmens, die zu einer Datensicherheitslücke führt bzw. führen kann.

Währungswahl: Wahl (für die DCC-Transaktion) zwischen Zahlungswährung oder der lokalen Währung des Vertragsunternehmens

Zahlungsinstrument: mit einem Magnetstreifen versehene oder mit einer Chip-Funktionalität ausgestattete Plastikkarte oder ein anderes (nicht notwendigerweise) personalisiertes Zahlungsmittel (z. B. ein Zahlungsverfahren über ein Smartphone, eine virtuelle (Kredit-)Karte oder eine Bezahlkarte mit RFID-Chip), die von einem Emittenten ausgegeben wird und den Karteninhaber berechtigt, Waren oder Dienstleistungen (1) auf Kredit, (2) durch Autorisierung einer elektronischen Lastschrift in Verbindung mit dem Konto des Inhabers oder (3) durch Einlösung eines Geldbetrags in Verbindung mit einer Geschenk- oder Geldkarte, die von Visa und Mastercard ausgegeben wird, zu beziehen.

Zahlungsentgelt: Entgelt, das ein Karteninhaber einem Vertragsunternehmen dafür zahlt, dass ein bestimmtes Zahlungsinstrument benutzt wird (sog. Surcharging).

Zahlungskarte: jede in der Preistabelle – GER vereinbarte gültige Kreditkarte, Debitkarte und jedes sonstige Zahlungsinstrument, das verwendet wird, um eine Gutschrift zu erhalten oder ein bestimmtes Konto zu belasten, und von einem Karteninhaber zur Ausführung einer Transaktion verwendet werden kann.

Zahlungswährung: Währung, in der das Kartenkonto geführt wird.

TEIL B

CARD-NOT-PRESENT-TRANSAKTIONEN

Card-Not-Present-Transaktionen dürfen vom Vertragsunternehmen nur abgerechnet werden, soweit dies zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen in der Servicevereinbarung vereinbart ist. Haben Elavon und das Vertragsunternehmen die Akzeptanz von Card-Not-Present-Transaktionen in der Servicevereinbarung schriftlich vereinbart, gelten ergänzend zu den Bestimmungen in Teil A die Bestimmungen in Teil B Sonderbedingungen Card-Not-Present-Transaktionen. Bei Unvereinbarkeit hat dieser Teil B der AGB im Rahmen der Unvereinbarkeit Vorrang.

21. KARTENANNAHME DURCH DAS VERTRAGSUNTERNEHMEN

Das Vertragsunternehmen ist bei Card-Not-Present-Transaktionen nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das Vertragsunternehmen darf die Zahlung durch eine Zahlungskarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegt.

22. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3(d) dieses Vertrags von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und steht zusätzlich unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen. Der Vertragsunternehmer ist verpflichtet:

- (i) bei der Akzeptanz der Kartendaten bei schriftlichen Bestellungen in einem Bestellschein vom Kunden dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Karten-nummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehende Kartenprüfnummer zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos zu verlangen;
- (ii) bei der Akzeptanz der Kartendaten bei fernmündlichen Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und Kartenprüfnummer im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu verwenden;
- (iii) bei Bestellung über das Internet Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartennummer, das Verfallsdatum und die Kartenprüfnummer sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an Elavon durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters elektronisch zu übermitteln;
- (iv) vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von Elavon eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen, es sei denn, es liegt eine Sondertransaktion in Form künftiger Lieferungen gem. Ziffer 7(c) oder in Form einer Vor-Autorisierung gem. Ziffer 7(g) vor. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Das Vertragsunternehmen muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei Elavon einreichen. Das Vertragsunternehmen muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss das Vertragsunternehmen den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei Elavon einreichen;
- (v) die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von Elavon übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragsunternehmensdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an Elavon zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit Elavon keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig; das Vertragsunternehmen darf nur Kartenumsatzdaten an Elavon übermitteln, für die es eine Autorisierungsnummer von Elavon erhalten hat; das Vertragsunternehmen darf die Kartenumsätze nicht unter der VU-Nummer, die das Vertragsunternehmen von Elavon zur Abrechnung von Card-Present-Transaktionen erhalten hat, einreichen;
- (vi) bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet hat das Vertragsunternehmen ein gemäß diesem Vertrag anzuwendendes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen, d.h. insbesondere das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard SecureCode“/„Maestro SecureCode“ von Mastercard für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa oder an Mastercard gemäß deren Vorgaben zu übermitteln;
- (vii) den Gesamtbetrag der Transaktion nicht auf mehrere Karten oder einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn das Vertragsunternehmen hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;

- (viii) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartenummer und der Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Bestell- und Bezahlungen über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 13 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Elavon gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt; sollte das Vertragsunternehmen nicht innerhalb der ihm von Elavon genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank Elavon rückbelastet werden, ist Elavon zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an das Vertragsunternehmen berechtigt;
- (ix) die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangel-frei zu liefern bzw. zu erbringen und Elavon auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen;
- (x) an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produkt-beschreibung des Vertragsunternehmens im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- (xi) Kartenumsätze einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienst-leistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- (xii) dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragsunternehmens verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln;
- (xiii) im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragsunternehmens denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragsunternehmen im Vertrag zur Kenn-zeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden;
- (xiv) einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.

Das Vertragsunternehmen darf nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

Elavon ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen die unter Ziffer 22 genannten Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Elavon diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder dies aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen erforderlich ist.

23. VERSCHLÜSSELUNG; INTERNET-TRANSAKTIONEN

Das Vertragsunternehmen darf Internet-Transaktionen nur dann abwickeln, wenn die Transaktion von einem für Elavon akzeptablen Drittanbieter (Payment Service Provider) verschlüsselt wurde. Die Verschlüsselung ist keine Garantie für die Zahlung; sie führt nicht zu einem Verzicht auf Bestimmungen des Vertrages oder macht auf

andere Weise eine betrügerische Transaktion gültig. Das Vertragsunternehmen muss außerdem die vorherige schriftliche Genehmigung von Elavon zum Angebot von DCC-Transaktionen gemäß Ziffer 30 einholen, um Internet-DCC-Transaktionen abzuwickeln.

(a) **3D Secure™/MPI/starke Kundenauthentifizierung**

Sofern von Elavon oder den Kartenunternehmen verlangt, beteiligt sich das Vertragsunternehmen an den Systemen Mastercard SecureCode und/oder Verified by Visa („VbV“) und/oder einem anderen Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß den Regelungen und erwirbt das Recht, das MPI gemäß (b) unten zu verwenden oder darauf zuzugreifen. „MPI“ oder „Merchant Plug-In“ ist eine von einer Drittpartei gemäß den Regelungen entwickelte Software für die Bearbeitung von Transaktionen im elektronischen Zahlungsverkehr in den Systemen Mastercard Secure Code und/oder VbV gemäß den von Visa und/oder Mastercard veröffentlichten Spezifikationen bzw. einem anderen Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung gemäß den Regelungen.

(b) **Bereitstellung und Nutzung von MPI**

Das Vertragsunternehmen wird entweder

- (i) an 3D Secure™ bzw. einem anderen gemäß diesem Vertrag vorgegebenen Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung teilnehmen und durch einen Vertrag mit einem zugelassenen Vertreter für MPI-Software das Recht erwerben, das MPI zu verwenden,
- (ii) ein MPI oder ein anderes von Elavon jeweils angegebenes Merchant-Plug-In-Softwareprodukt für das Vertragsunternehmen zu den von Elavon festgelegten und dem Vertragsunternehmen mitgeteilten Bedingungen von Elavon hosten lassen oder
- (iii) mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Elavon ein Merchant-Plug-In-Softwareprodukt mit gleichwertiger Funktionalität wie MPI verwenden.

(c) **Unbefugter Zugriff**

Elavon wird angemessene Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Zugriffs auf die Dienste und die Software sowie deren Verwendung ergreifen. Das Vertragsunternehmen trägt das Risiko, dass Informationen oder Anweisungen von unbefugten Personen übermittelt werden, und für die Möglichkeit von Hacking, Cracking, Viren und jeder Art von unbefugten Zugriffen, Verwendungen, Handlungen oder Zwecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Diensten und der Software ergeben können, sofern diese Risiken ihren Ursprung nicht im Einflussbereich von Elavon haben und nicht durch Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Elavon verursacht werden.

(d) **Website des Vertragsunternehmens**

Die Website des Vertragsunternehmens muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere müssen die Vorgaben zum Verbraucherschutz eingehalten sein. Die Website des Vertragsunternehmens muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- vollständige Beschreibung der angebotenen Waren und Dienstleistungen
- die Vorgehensweise bei der Rücksendung von Waren und bei Rückerstattungen
- die Kundendienstkontakte (insbesondere E-Mail, Telefon sowie, soweit vorhanden, eine Faxnummer)
- die vollständige Anschrift des dauerhaften Geschäftsstandorts
- die vollständige Anschrift der Niederlassung des Unternehmens entweder auf dem Checkout-Bildschirm, der den gesamten Kaufbetrag anzeigt, oder innerhalb der Abfolge von Webseiten, die dem Karteninhaber während des Checkout-Prozesses gezeigt werden
- die Transaktionswährung
- Export- oder rechtliche Beschränkungen, falls bekannt

- das Lieferverfahren
- die Datenschutzerklärung
- das Verfahren, das das Vertragsunternehmen zur Datensicherheit, insbesondere zur Transaktionssicherheit einsetzt

Das Vertragsunternehmen ist sich bewusst, dass über die oben genannten Bedingungen hinaus weitere rechtliche Vorgaben zur Website-Gestaltung und zum Checkout-Prozess bestehen können.

24. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON TRANSAKTIONEN

Die Einreichung von Transaktionen bei Elavon muss durch elektronische Übermittlung von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Elavon kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragsunternehmen ändern. Elavon ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko von Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt das Vertragsunternehmen. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

Das Vertragsunternehmen darf die Transaktion erst nach Versendung der Waren bzw. nachdem die Dienstleistung erbracht wurde innerhalb der Frist in Ziffer 4(e) bei Elavon einreichen.

25. IDENTIFIZIERUNG; AUTORISIERUNG

Die Vorgaben aus Ziffer 5 dieses Vertrags gelten auch für Card-Not-Present-Transaktionen, soweit diese hierauf übertragbar sind. Zusätzlich sind vom Vertragsunternehmen die Vorgaben für Card-Not-Present-Transaktionen aus dem Kundenhandbuch umzusetzen.

26. TRANSAKTIONSBELEGE, DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, vollständige und leserliche Unterlagen bzw. Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartenprüfnummer –, über das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Bestell- und Bezahlungen) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von dreizehn (13) Monaten nach der Transaktion aufzubewahren.

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon die Daten und Unterlagen jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Elavon gesetzten Frist zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen.

TEIL C

KONTAKTLOSES ZAHLEN

Das Vertragsunternehmen wird kontaktloses Zahlen nur vornehmen, sofern Elavon ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat, die nicht unbegründet verweigert werden darf. Elavon wird das Ersuchen eines Vertragsunternehmens um Zustimmung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang beantworten. Hat Elavon ihre Zustimmung erteilt, finden neben Teil A die nachstehenden Bestimmungen Anwendung. Bei Unvereinbarkeiten hat dieser Teil C der AGB im Rahmen der Unvereinbarkeit Vorrang. Diese Sonderbedingungen gelten für alle Zahlungskarten, die über eine Funktion zum Kontaktlosen Zahlen verfügen.

27. ANFORDERUNGEN AN DAS TERMINAL

Die Akzeptanz von Karten im Rahmen des kontaktlosen Zahlens setzt den Einsatz eines von Elavon für das kontaktlose Zahlen zugelassenen EMV-Terminals voraus.

28. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3(d) dieses Vertrags von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in diesem Teil C vereinbarten zusätzlichen Anforderungen an das Terminal gemäß Ziffer 27 und die Autorisierung einer Transaktion gemäß Ziffer 29 dieses Vertrags eingehalten werden.

29. AUTORISIERUNG UND ABWICKLUNG

Die Autorisierung hat wie in Ziffer 5 dieses Vertrages zu erfolgen, es sei denn, die Transaktion überschreitet nicht den von den Kartenorganisationen vorgegebenen Betrag für das kontaktlose Zahlen ohne ausdrückliche Autorisierung. Dieser Betrag liegt derzeit bei EUR 25,-. Dieser Betrag kann jederzeit durch die Kartenorganisationen angepasst werden, insbesondere um rechtliche Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung umzusetzen. Elavon wird das Vertragsunternehmen über eine Anpassung unterrichten. Die Anpassung ist für das Vertragsunternehmen verbindlich.

Für die Einreichung und Abwicklung von Transaktionen beim kontaktlosen Zahlen gelten die allgemeinen Bestimmungen in Teil A dieses Vertrags.

TEIL D

DYNAMISCHE WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Das Vertragsunternehmen wird DCC-Transaktionen nur vornehmen, sofern Elavon ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat, die nicht unbegründet verweigert werden darf. Elavon wird das Ersuchen eines Vertragsunternehmens um Zustimmung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang beantworten. Hat Elavon ihre Zustimmung erteilt, finden neben Teil A die nachstehenden Bestimmungen Anwendung. Bei Unvereinbarkeiten mit Teil A hat dieser Teil D der AGB im Rahmen der Unvereinbarkeit Vorrang.

30. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3(d) dieses Vertrags von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in diesem Teil D vereinbarten zusätzlichen Anforderungen gemäß Ziffer 31 eingehalten werden.

31. DCC-TRANSAKTIONEN

- (a) Erbringt das Vertragsunternehmen DCC-Transaktionsleistungen, so wird es die Karteninhaber jeweils vor der Bezahlung um eine Währungswahl bitten, sofern Elavon diese Währung für DCC-Transaktionen zulässt. Elavon wird das Vertragsunternehmen auf Nachfrage jeweils von den von ihr zugelassenen DCC-Währungen in Kenntnis setzen.
- (b) Zusätzlich zu den Vorgaben in dem Kundenhandbuch und Ziffer 6 der AGB hat das Vertragsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Transaktionsbeleg die dem Vertragsunternehmen von Elavon mitgeteilten oder durch die Regelungen vorgegebenen Angaben aufgedruckt werden.
- (c) Das Vertragsunternehmen wird für DCC-Transaktionen ausschließlich ein von Elavon freigegebenes POS-Terminal oder eine freigegebene integrierte POS-Lösung benutzen und die Transaktionen ausschließlich mittels des POS-Terminals oder der integrierten POS-Lösung elektronisch an Elavon

übermitteln. Das Vertragsunternehmen wird in keinem Fall manuelle Abrechnungen von DCC-Transaktionen vornehmen.

Entscheidet sich der Karteninhaber zur Nutzung der Dynamischen Währungsumrechnung, wird das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber den Umrechnungskurs sowie eventuell anfallende zusätzliche Gebühren vor Auslösung der Transaktion, insbesondere vor Bestätigung der Transaktion mittels PIN oder durch Unterschrift bei Card-Present-Transaktionen, mitteilen.

Das Vertragsunternehmen stellt zudem sicher, dass der Karteninhaber durch das Terminal über die ihm angebotene Währungswahl informiert wird und seine Wahl entweder auf dem Terminal vor Autorisierung der Transaktionen durch PIN-Eingabe oder durch Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg bestätigt, wenn die Autorisierung der Transaktion durch den Karteninhaber durch Unterschrift erfolgt.

Das Vertragsunternehmen wird keine Verfahrensweisen verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung von DCC-Transaktionsleistungen ohne dessen vorherige Zustimmung und eindeutige Entscheidung veranlassen.

- (d) Unbeschadet Ziffer 15 haftet das Vertragsunternehmen für alle aus der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen der Währungswahl resultierenden Strafen, Aufschläge, Gebühren, sonstigen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Auslagen, die erhoben oder von einer anderen Partei an Elavon weiterbelastet werden, gleich, ob es sich dabei um eine Vertragspartei oder eine sonstige Partei handelt, und stellt Elavon davon frei.

TEIL E

TRANSAKTIONEN MIT ELEKTRONISCHEN GESCHENKKARTEN

Das Vertragsunternehmen wird Transaktionen mit Elektronischen Geschenkkarten (EGK) nur akzeptieren, sofern Elavon ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat, die nicht unbegründet verweigert werden darf. Elavon wird das Ersuchen eines Vertragsunternehmens um Zustimmung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang beantworten. Hat Elavon ihre Zustimmung erteilt, finden neben Teil A die nachstehenden Bestimmungen

Anwendung. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Teils A und dieses Teils E muss das Vertragsunternehmen möglicherweise zusätzliche Geschäftsbedingungen mit Elavon bzw. dem von Elavon beauftragten Dienstleister vereinbaren.

Bei Unvereinbarkeiten haben im Zusammenhang mit EGK vereinbarte zusätzliche Geschäftsbedingungen im Rahmen der Unvereinbarkeit Vorrang vor diesem Teil E und dem Teil A. Die Bestimmungen dieses Teils E haben Vorrang vor den Bestimmungen des Teils A.

32. AKZEPTANZ ELEKTRONISCHER GESCHENKKARTEN

a) Dienstleistungen

Elavon bietet die elektronische Bearbeitung von Transaktionen mit EGK an. Elavon ermöglicht die elektronische Bestätigung, dass der Karteninhaber, der die EGK-Transaktion über das Vertragsunternehmen aktiviert, in dem jeweiligen Abwicklungssystem über ein aktives Konto mit ausreichender Deckung für die Kosten der Transaktion verfügt. Elavon ermöglicht die Belastung des Kontos des Karteninhabers mit dem Wert des Einkaufs und die Gutschrift auf dem Konto des Karteninhabers, wenn ein Betrag auf der EGK gutgeschrieben wird.

Elavon ermöglicht die Unterhaltung zugänglicher elektronischer Aufzeichnungen von EGK-Transaktionen, für die Dauer der Gültigkeit einer EGK mit Guthaben und für die Dauer von sechzig (60) Tagen, nachdem das Guthaben auf der Karte erschöpft ist.

(b) Pflichten des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen hat alle geltenden Gesetze (insbesondere Bestimmungen des Aufsichtsrechts) und ggf. EGK-Regeln bezüglich der Ausgabe, Verwendung und Akzeptanz von EGK einzuhalten. Das Vertragsunternehmen wird Elavon in angemessenem Rahmen und ohne dass ihm wesentliche Kosten entstehen bei der Einhaltung dieser Gesetze und EGK-Regeln unterstützen. Im Einzelnen:

- (i) Das Vertragsunternehmen wird Elavon sämtliche Informationen und Daten übermitteln, die Elavon für die Erbringung der EGK-Abwicklungsleistungen benötigt.
- (ii) Das Vertragsunternehmen hält in Bezug auf von dem Vertragsunternehmen verkaufte EGK ausreichende Sicherungsinformationen und Daten bereit, gleich, ob in Papier- oder elektronischer Form, um aufgrund einer Störung des Systems des Vertragsunternehmens verlorengegangene Informationen oder Daten rekonstruieren zu können.
- (iii) Das Vertragsunternehmen akzeptiert EGK nur über Elavon oder die von Elavon bestimmten und dem Vertragsunternehmen schriftlich mitgeteilten Dienstleister. Das Vertragsunternehmen nutzt keine anderen Drittanbieter, um Kartentransaktionen zu akzeptieren oder abzuwickeln. Diese Ziffer 32(b) (iii) gilt nur für die ersten fünf (5) Jahre dieses Vertrages.
- (iv) Um die Akzeptanz und Abwicklung von EGK zu ermöglichen, verwendet das Vertragsunternehmen ausschließlich Materialien, die von Elavon oder von durch Elavon bestimmten und dem Vertragsunternehmen schriftlich mitgeteilten Dienstleistern bereitgestellt wurden. Das Vertragsunternehmen verwendet bezüglich der EGK nur Briefpapier oder sonstige Marketingmaterialien von Elavon oder dem von Elavon bestimmten Dienstleister. Das Vertragsunternehmen wird für die Bereitstellung dieser Materialien nicht auf Drittanbieter zurückgreifen.
- (v) Das Vertragsunternehmen wird rechtzeitig, wenn von oder im Namen von Elavon gewünscht, in angemessenem Rahmen und ohne dass ihm wesentliche Kosten entstehen alle Verträge ausfertigen und alle Handlungen vornehmen, um Elavon die Erbringung von EGK-Bearbeitungsdiensten für das Vertragsunternehmen zu ermöglichen.

(c) Systemausfall

Das Vertragsunternehmen wird keine EGK-Transaktionen abwickeln, wenn das EGK-Abwicklungssystem nicht funktioniert und die Gültigkeit und das verfügbare Guthaben auf einer EGK nicht überprüft werden können. Das Vertragsunternehmen ist allein für etwaige Verluste oder Schäden haftbar, die dadurch entstehen, dass das Vertragsunternehmen ohne Erhalt einer solchen Prüfungsbestätigung eine EGK-Transaktion abwickelt.

Weder Elavon noch der von Elavon bestimmte Dienstleister geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab in Bezug auf die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen, insbesondere keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der für das Vertragsunternehmen erbrachten EGK-Leistungen oder die Einhaltung der Gesetze, der Regelungen oder ggf. EGK-Regeln bezüglich der Ausgabe, Verwendung und Akzeptanz von EGK.

(d) Nachvertragliche Pflichten

Nach Beendigung dieses Vertrages oder dieses Teils E zahlt das Vertragsunternehmen Elavon eine angemessene Übertragungsgebühr, basierend auf der Zahl der ausgegebenen EGK, die auf einen anderen Bearbeiter übertragen werden müssen. Diese Gebühr ist nicht fällig, sofern das Vertragsunternehmen den Vertrag oder diesen Teil E aufgrund des Verhaltens von Elavon rechtmäßig beendet hat.

TEIL F

PCI-SCHUTZPROGRAMM

Durch die Entrichtung der PCI-Servicegebühr ist das Vertragsunternehmen unter den Voraussetzungen dieses Teils F zur Teilnahme am PCI-Schutzprogramm berechtigt.

33. KUNDEN KONTAKT UND VERTRAGSBEZUG

(a) Teilnahme am PCI-Schutzprogramm

Durch die Entrichtung der PCI-Servicegebühr ist das Vertragsunternehmen unter den Voraussetzungen dieses Teils F zur Teilnahme am PCI-Schutzprogramm berechtigt. Der „PCI Compliance Service“ umfasst den Teil der Vertragsleistungen, der von Elavon und/oder einem Subunternehmer von Elavon erbracht wird, um das Vertragsunternehmen bei der Einhaltung der PCI-Datensicherheitsstandards zu unterstützen.

(b) Verzicht auf Freistellungsanspruch

Das Vertragsunternehmen ist unter den Voraussetzungen dieses Teils F berechtigt, von Elavon einen Verzicht im Hinblick auf bestimmte Elavon nach diesem Vertrag zustehende Rechte auf Freistellung durch das Vertragsunternehmen zu verlangen, sofern sich diese Rechte beziehen auf

- (i) bestimmte Strafen oder Gebühren, die Elavon von den Kartenorganisationen im direkten Zusammenhang mit einer Datensicherheitslücke auferlegt werden;
- (ii) jegliche Audit-Kosten, die Elavon bei der Untersuchung einer Datensicherheitslücke entstehen (ist das Vertragsunternehmen aufgrund dieses Vertrages und/oder der Regelungen verpflichtet, im Falle einer Datensicherheitslücke eine solche forensische Untersuchung durch einen zertifizierten Dritten durchführen zu lassen, wird Elavon auf die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, diese Untersuchungskosten zurückzuverlangen, verzichten (sofern diese zunächst von Elavon gezahlt werden müssen), sofern der Dritte von der beteiligten Kartenorganisation zur Durchführung solcher Untersuchungen zugelassen ist); und
- (iii) jegliche Gebühren, die Elavon im Hinblick auf Zahlungsinstrumente, die infolge einer Datensicherheitslücke ausgetauscht werden müssen, an die Emittenten zahlen muss. Ein Verzicht auf diesen Freistellungsanspruch kann nur verlangt werden, wenn das Vertragsunternehmen den von Elavon anerkannten Anbieter von PCI-DSS-Beurteilungsdiensten gemäß diesem Vertrag verwendet.

(c) Obergrenze

Abhängig von dem nach Elavons Unterlagen vorliegenden Grad der PCI-Compliance des Vertragsunternehmens ist der Anspruch des Vertragsunternehmens auf einen Verzicht nach dieser Ziffer für die jeweilige Datensicherheitslücke begrenzt. Diese Obergrenzen sind wie folgt:

- (i) Vertragsunternehmen, die von Zeit zu Zeit durch den von Elavon anerkannten Anbieter von PCI-DSS-Beurteilungsdiensten als PCI-DSS-compliant zertifiziert werden – EUR 70.000,- pro Datensicherheitslücke
- (ii) Vertragsunternehmen, die von Zeit zu Zeit durch einen anderen als den von Elavon anerkannten Anbieter von PCI-DSS-Beurteilungsdiensten als PCI-DSS-compliant zertifiziert werden – EUR 35.000,- pro Datensicherheitslücke
- (iii) Vertragsunternehmen, die von Elavon als nicht compliant angesehen werden, die Gebühr für den PCI-Compliance-Service jedoch bereits entrichtet haben – EUR 7.000,- pro Datensicherheitslücke

Elavon ist berechtigt, die vorstehenden Obergrenzen unbeschadet eines zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Anspruchs durch Mitteilung an das Vertragsunternehmen anzupassen, wenn sich die Bedingungen der von Elavon zur Absicherung der in Ziffer (b) genannten Ansprüche eingegangenen Ver-

einbarungen (z. B. Deckungssumme einer Versicherungspolice) verändern und dadurch eine Anpassung der Deckungssummen erforderlich wird. Eine Senkung der Obergrenzen ist nur bei gleichzeitiger ange-messener Reduzierung der PCI-Servicegebühr zulässig.

(d) Verpflichtungen des Vertragsunternehmens

Für den Verzicht seitens Elavon unter dem PCI-Schutzprogramm muss das Vertragsunternehmen (i) im Falle von Beeinträchtigungen der Datensicherheit in dem Vertragsunternehmen oder dem Zahlkartenakzeptanzsystem des Vertragsunternehmens, die zu einer Datensicherheitslücke führen bzw. führen können („Vorfall“), Elavon innerhalb von sieben (7) Tagen nach Kenntniserlangung hiervon schriftlich in Kenntnis setzen, (ii) im Zeitpunkt des Vorfalls die Vorgaben der PCI DSS einhalten, (iii) Aufzeichnungen, Logs und elektronische Nachweise für einen Vorfall aufbewahren, (iv) zur Identifizierung der Ursache des Vorfalls Prüfberichte im Hinblick auf das EDV-System des Vertragsunternehmens vorlegen oder Elavon gestatten, eine solche Prüfung durchzuführen und (v) bei allen Untersuchungen im Hinblick auf einen Vorfall mit Elavon und den betroffenen Kartenorganisationen kooperieren.

(e) Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Verzicht nach dem PCI-Schutzprogramm ist ausgeschlossen, wenn das Vertragsunternehmen die Verpflichtungen aus Ziffer 33(d) nicht erfüllt. Elavon (und/oder jede weitere zur Geltendmachung des Anspruchs berechnigte Partei, beispielsweise der Versicherer Elavons) ist in diesem Fall berechnigt, sämtliche Beträge, die Elavon normalerweise nach den Regelungen dieser Vereinbarung gegen das Vertragsunternehmen zustehen, geltend zu machen. Dies umfasst ohne Einschränkung jegliche Strafen und Bußgelder, die durch die Kartenorganisationen verhängt werden, sowie sämtliche Kosten für Prüfungen und Untersuchungen, die von dem Vertragsunternehmen zu tragen sind.

(f) Entfallen des Anspruchs

Des Weiteren entfällt der Anspruch des Vertragsunternehmens auf einen Verzicht nach diesem Teil F, wenn

- (i) der Vorfall eintritt, bevor das Vertragsunternehmen die PCI-Servicegebühr entrichtet hat,
- (ii) der Vorfall auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung oder eine strafbare Handlung bzw. ein strafbare Unterlassung durch das Vertragsunternehmen zurückzuführen ist,
- (iii) diese Vereinbarung (gleich aus welchem Grund) beendet wird oder
- (iv) der von dem Vertragsunternehmen nach diesem Teil F geltend gemachte Anspruch sich nicht auf einen Gegenstand der Freistellungsverpflichtung bezieht oder dieser Anspruch eine Verpflichtung des Vertragsunternehmens nach den der Dienstleistungserbringung von Elavon zugrunde liegenden AGBs darstellt.

(g) Widerruf des PCI-Schutzprogramms

Unbeschadet der nach dieser Regelung bereits entstandenen Rechte und Pflichten des Vertragsunternehmens erkennt das Vertragsunternehmen an, dass Elavon unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum schriftlichen Widerruf des PCI-Schutzprogramms berechnigt ist.

Elavon Financial Services DAC.

Sitz der Gesellschaft: Loughlinstown, Co. Dublin, Irland. Registriert in Irland unter der Nr. 418442

Zuständige Aufsichtsbehörden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Central Bank of Ireland.

// REF: ELAVON TOS GER 02/2019

